

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert: • Gemeinde Dingen, Schreiben vom 14.05.2018 • Gemeinde Kuden, Schreiben vom 17.05.2018 • Gemeinde Quickborn, Schreiben vom 22.05.2018 • Gemeinde Frestedt, Schreiben vom 23.05.2018 • Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 04.06.2018 • Handwerkskammer Flensburg, Schreiben vom 13.06.2018 • Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Schreiben vom 14.06.2018 • Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Schreiben vom 18.06.2018 • Gemeinde Barlt, Schreiben vom 18.06.2018 • Gemeinde Gudendorf, Schreiben vom 18.06.2018	
1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 15.05.2018	
Unsere Stellungnahme vom 16.08.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde St. Michaelisdonn für den Bereich „Tieskamp“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme
2. NABU Schleswig-Holstein Schreiben vom 22.05.2018	
2.1 Die NABU-KG Dithmarschen lehnt erneut die Ausweisung eines neuen B-Gebietes ab, da sich gegenüber der ersten Stellungnahme vom 31.8.2017 <i>(Redaktioneller Hinweis: Das genannte Schreiben wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB abgegeben und war Bestandteil der Unterlagen für den Entwurfsbeschluss.)</i>	Nichtberücksichtigung Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung, mit dem Baugrundstücke in einem überschaubaren und für den aktuellen Bedarf in der Gemeinde St. Michaelisdonn angemessenen Umfang ausgewiesen werden. Die Planung folgt dem Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und wird dementsprechend vom Kreis Dithmarschen sowie der Landesplanung befürwortet.

keine Veränderungen ergeben haben, denn in der „Analyse der Flächenressourcen für den Wohnungsbau“ der Fa. Bornholdt heißt es weiterhin u.a. im Abschnitt „Analyse und planerischen Bewertung“ - ... es ist jedoch lt. aller fachlichen Prognosen, ..., von einem weiteren Schwund der Bevölkerung auszugehen (S.24, Abs. 2) - Betr. Mietwohnungen: Im Innenbereich gibt es hierfür geeignete Flächen, (S.24, Abs. 6) - Betr. Altersgerechter Wohnungsbau: Einige Flächen in ausreichender Größenordnung lassen sich im Innenbereich ausmachen. (S. 24, vorletzter Abs.) - Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass den wenigen Bau- bzw. Kaufwilligen für Einfamilienhäuser oder -grundstücke aktuell ausreichend Potenziale im Innenbereich zur Verfügung stehen. (S. 25, Abs. 1) - Weiter wird empfohlen - Zwischennutzung bzw. Umnutzung von Gewerbebrachen - Zwischennutzung von Schaufenstern in leer stehenden Läden (Abschnitt 6 „Handlungsempfehlungen“, s. 26)	Seit Fertigstellung der genannten Analyse hat sich die Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde deutlich erhöht. An das Amt Burg - St. Michaelisdonn und die Gemeinde St. Michaelisdonn werden laufend Anfragen nach freien Grundstücken gerichtet. Derzeit müssen diese Interessenten an den Erschließungsträger und private Grundstückeigentümer verwiesen werden. Für das Plangebiet selbst kann der Erschließungsträger die Nachfrage anhand einer Interessentenliste von 30 Haushalten glaubhaft nachweisen.
2.2 Bei der ersten TÖB-Beteiligung war u.a. kritisiert worden, dass ein Wald gerodet werden sollte. Als Begründung für die Zulässigkeit wurde angegeben, dass die ehemalige Nadelbaumschonung, die seit vielen Jahren sich selbst überlassen war und ist und sich z.T. zu einem Mischwald entwickelt hat, bei der unteren Forstbehörde nicht als Wald eingestuft ist. Diese Aussage mag zutreffen, jedoch lässt sich das ändern und muss aus Sicht der NABU-KG Dithmarschen geändert werden, denn laut § 1 Landeswaldgesetz, Abs. 1 heißt es „Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche.“ Und diese Aussage trifft auf das fragliche Gebiet zu. Die NABU-KG Dithmarschen hält die aufgeführten Gründe für ausreichend, die Planungen zur Ausweisung eines B-Gebietes an dem vorgesehenen Ort nicht weiter zu verfolgen. Diese Stellungnahme bitte ich auch der Gemeinde St. Michaelisdonn zukommen zu lassen.	Nichtberücksichtigung Die Einschätzung der Unteren Forstbehörde, dass es sich bei der besagten Fläche nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt, wurde durch die aktuelle Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestätigt (siehe "A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Ziffer 5").
3. Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 22.05.2018	
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubauentscheidung treffen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
4. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Kampfmittelräumdienst) Schreiben vom 29.05.2018	
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde St. Michaelisdonn keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt St. Michaelisdonn liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.	Kenntnisnahme

5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Nord (Untere Forstbehörde) Schreiben vom 10.01.2018 und vom 30.05.2018	
Schreiben des LLUR, Untere Forstbehörde vom 10.01.2018 Die vorwiegend aus Nobilistannen (<i>Abies procera</i>) (teilweise auch Nordmann-tannen, Spätblühende Traubenkirsche mit Birke und einzelnen Eichen) bestehende ehemalige Fläche eines Baumschulbetriebes stellt sich nach örtlicher Einschätzung als Fläche dar, die bis vor kurzem als Weihnachtsbaumkultur bewirtschaftet wurde. Diese Fläche hat in einigen Teilbereichen bereits einen waldartigen Charakter erlangt und stellt einen Grenzfall bezüglich der Waldeigenschaft im Sinne des LWaldG dar. Bei der Beurteilung der Gesamtsituation muss auch bedacht werden, dass es für die Fläche keine Erstaufforstungsgenehmigung gibt. Eine solche hätte eine Waldbildung im 30m Abstand zu den bestehenden Gebäuden untersagt, damit die Gefahren im Sinne des §24 LWaldG (Brand, Windwurf, Beschattung etc.) sich nicht auf die anliegende Bebauung auswirkt. Zukünftig festzulegende Bebauungsgrenzen müssten sich sonst außerdem an den zum neuen Wald einzuhaltenden Abstand (30m) orientieren. Inwieweit die Anwohner dadurch sogar ein Recht auf eine Waldbeseitigung hätten, muss vorerst dahingestellt bleiben. In der Gesamtschau beurteile ich die Fläche deswegen zurzeit nicht als Wald im Sinne des Gesetzes. Da es sich allerdings um einen Grenzfall bezüglich der Waldeinschätzung handelt, schlage ich vor, den Ausgleich für den Eingriff zumindest teilweise in Form einer Ersatzaufforstung zu leisten. Bei der Vermittlung einer geeigneten Fläche in Dithmarschen könnte ich konkrete Hinweise geben. Ich weise darauf hin, dass bei einer Fortentwicklung der Fläche die Waldeigenschaft in wenigen Jahren erreicht ist. Sollte es in dieser Sache weiteren Gesprächsbedarf geben, bitte ich Sie sich mit mir in Verbindung zu setzen. Schreiben des LLUR, Untere Forstbehörde vom 30.05.2018 Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 10.1.2018. Dort habe ich erörtert, dass es sich bei der Fläche der Weihnachtsbaumkultur derzeit noch nicht um eine Waldfläche handelt. Die dort angebaute Baumart <i>Abies procera</i> dient vorwiegend der Produktion von Weihnachtsbäumen und Schnittgrün. Die Fläche	Kenntnisnahme Da das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig und sind deshalb nicht auszugleichen.

wurde nach hiesigen Informationen bis vor 2-3 Jahren für diesen Zweck bewirtschaftet. Eine Erstaufforstungsgenehmigung und ausreichende Abstände gem. § 24 LWaldG zu angrenzender Bebauung liegen nicht vor. Allerdings ist die Fläche durch Unterlassen der Bewirtschaftung im Begriff zu einer Waldfläche durchzuwachsen.	
6. Abfallwirtschaft Dithmarschen Schreiben vom 31.05.2018	
Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugeschickten Unterlagen nichts gegen die Ausführung des B-Plans. Lediglich die Eigentümer von den Grundstücken Nr. 1, 2, 3, 4 und 8 müssen ihre Tonnen, gelbe Säcke und sonstiges Abfallgut an einen noch festzulegenden Sammelplatz an die Planstraße „A“ bringen, da den Abfallsammelfahrzeugen ein Rückwärtsfahren nicht gestattet und die geplante Wendeanlage nicht ausreichend dimensioniert ist, um in einem Zug wenden zu können. Um zukünftigen Unstimmigkeiten aus dem Weg zu gehen wäre es ratsam, diesen Umstand den zukünftigen Eigentümern der betreffenden Grundstücke beim Kauf mitzuteilen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.
7. BUND-Landesverband SH Schreiben vom 04.06.2018, ergänzt am 13.06.2018	
Der BUND appelliert an die Entscheidungsträger, das Waldgebiet im geplanten Bebauungsgebiet 33 nicht zu bebauen, da es mit seinen angrenzenden Biotopflächen (Feuchtgebiet mit Tümpeln, Sumpfflächen, Knicks, etc.) ein wertvoller Lebensraum insbesondere für unsere heimischen Amphibien (Grasfrösche, Kammolche, evtl. auch Teichmolche, Erdkröten, etc.) aber auch für weitere Arten der Feuchtgebiete (Libellen, etc.) darstellt. Weiterhin stellt es auch einen Lebensraum für Reptilien (Waldeidechse, Ringelnatter), Vögel und Säugetiere insbesondere Fledermäuse dar. Ich konnte bei einer Begehung am 12.04.2018 an zwei Standorten mindestens 19 Grasfroschlaichballen im angrenzenden Feuchtgebiet in 2 Tümpeln feststellen (einmal 7 und einmal 12 Laichballen). Email mit Fotos wurde am 18.04.2018 an die Behörden (UNB Dithmarschen, LLUR, Amt Burg-St. Michaelisdonn) weitergeleitet. Weiterhin wurde ein frisch totgebissener Grasfrosch	Nichtberücksichtigung Zur Beurteilung der naturräumlichen Qualität und der artenschutzrechtlichen Bedeutung des von der Planung betroffenen Lebensraums für Fauna und Flora wurde ein Fachbeitrag Natur- und Artenschutz erstellt. Der Fachbeitrag wurde im August 2018 aktualisiert und berücksichtigt die zum dem Bebauungsplan eingegangenen Hinweise der Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Im Ergebnis stellt der Fachbeitrag fest, dass die naturräumlichen und artenschutzrechtlichen Belange keine unüberwindlichen Hindernisse für die Realisierung der Planung darstellen. Inhaltlich ist dies in der Begründung näher dargestellt. Des Weiteren, insbesondere bzgl. der einzelnen genannten Arten, wird auf den überarbeiteten Fachbeitrag verwiesen.

dort festgestellt. Da die Grasfrösche als Landlebensraum oftmals Wälder nutzen, ist es von großer Wichtigkeit, den anliegenden Wald zu erhalten. Der Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) ist in der Roten Liste der Amphibien Schleswig-Holsteins in dem Status Vorwarnliste aufgeführt, da seine Bestände zurückgehen. Er ist ein besonders geschütztes Tier nach dem Bundesnaturschutzgesetz und steht auf der FFH-Liste unter 5 der Europäischen Union. Weiterhin wurde von dem Anwohner Sven Kleinschmidt bei der Reinigung seines Gartenteiches auf seinem Grundstück Wiesengrund 7 in St. Michaelisdonn ein Kammolch entdeckt. Es ist anzunehmen, dass in dem Gebiet noch eine Population dieser streng geschützten nach dem Bundesnaturschutz und nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union unter 2 und 4 gelisteten Art vorkommt. In der Umgebung von Sankt. Michaelisdonn (Wald-Christianslust, am Golfplatz Hopen am „Schäfermoor“, etc.) sind Vorkommen vom Kammolch festgestellt worden (Atlas der Amphibien u. Reptilien S.H.LA-NU). Folgende Fledermausarten wurden am 17.04., 22.04., 07.05. und 02.06.2018 von Herrn Karl-Friedrich Thiessen (Fledermausexperte aus Burg-Dithmarschen) mit einem Profifledermausdetektor (Kartenaufzeichnung der Rufe) in dem Gebiet festgestellt: Zwergfledermaus (EU-FFH-Richtlinie 4), Rauhaufledermaus (Rote Liste SH 3, FFH 4), Braunes Langohr (Vorwarnliste FFH 4), Großer Abendsegler (Rote Liste SH 3, FFH 4) Breitflügelfledermaus (Rote Liste SH 3, FFH Anhang 4). Alle Fledermausarten sind streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Der Wald mit seinem angrenzenden Feuchtgebiet mit Tümpeln etc., stellt ein wichtiges Jagdgebiet für die festgestellten Fledermausarten dar und wird sicherlich auch als Versteck- und Brutlebensraum genutzt. Die Begehung des Planers und seiner Gutachter (Sass & Kollegen) im November 2016 und März 2017 (Begründung B-Plan 33) ist von den Zeiten her absolut ungeeignet, um Amphibien und Reptilien festzustellen, da in der Zeit gerade bei Amphibien und Reptilien die Winterruhe in kalten Jahren (wie im März 2018) im Regelfall noch stattfindet. Der Wald hat durch seine Strauchschicht mit Brombeeren, Totholz, und mittlerweile auch viele verschiedene Baumarten eine Eignung als Landlebensraum für Grasfrösche, Erdkröten und Molche. Wenn er vernichtet wird würden die im angrenzenden Feuchtgebiet mit seinen Kleingewässern festgestellten Amphibienpopulationen stark geschädigt, oder vermutlich sogar vernichtet werden. Auch die Fledermauspopulationen in dem Gebiet würde stark geschädigt werden. Er wurde schon im Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn 1998 als Nadelholzschonung ausgewiesen und ist darum weit über 20 Jahre alt. Von seiner Größe her ist er über 0,5 Hektar (ca.0,6 Hektar) weiterhin mit verschiedenen Baumarten,	Die qualitative Erholungsfunktion der Nadelholzschonung für den Menschen ist, auch aufgrund der geringen Flächengröße und Monokultur, als gering einzustufen.
--	--

neben Tannen (Birken, Holunder, Hasel, etc.) bestanden und darum als Wald anzusehen (Landes Wald Gesetz). Es wäre für die Natur (insbesondere Fledermäuse, Grasfrösche, Kammolche, etc.) und auch die Menschen im Bereich um das Baugebiet „Tieskamp 33“ sehr schlecht, wenn dieses Waldstück (Grüne Lunge der Umgebung) durch die geplante Bebauung geschädigt, bzw. vernichtet werden würde und es ist unbedingt davon abzuraten.	
8. Kreisverwaltung Dithmarschen, Sachgebiet Naturschutz Schreiben vom 18.06.2018	
8.1 Hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 33 der Gemeinde St. Michaelisdonn bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Bedenken. Der unteren Naturschutzbehörde liegen Informationen vor, die eine detailliertere Auseinandersetzung mit der Bedeutung der nicht mehr genutzten Nadelholzschonung für besonders und streng geschützte Amphibienarten erforderlich machen. Nach diesen Hinweisen werden für das an das B-Plangebiet angrenzende Rückhaltebecken und andere angrenzende Bereiche explizit die Arten Grasfrosch und Erdkröte sowie potenzielle Vorkommen von Moorfrosch, Teich- und Kammolch genannt. Diese Informationen wurden von der UNB am 19.02.2018 auch an das mit der Bauleitplanung und der artenschutzrechtlichen Betrachtung beauftragte Büro weitergeleitet.	Berücksichtigung Der Fachbeitrag Natur- und Artenschutz wurde entsprechend den Hinweisen überarbeitet und liegt nun in der Fassung vom 05.10.2018 vor. Der überarbeitete Fachbeitrag Natur- und Artenschutz ist eine Anlage der Begründung zum Bebauungsplan. Das potenzielle Vorkommen der genannten Arten wurde fachgutachterlich abgeschätzt und ausführlich diskutiert. Der Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis: „Für die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung ist aufgrund mangelnder Habitatsignung nicht von einer besonderen Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien oder Reptilien auszugehen.“ Bei Vorhaben, die über Baugesetzbuch oder als Eingriffsvorhaben zugelassen werden, sind die Verbote des § 44 BNatSchG auf Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten eingeschränkt (vgl. § 44 (5) BNatSchG). Moorfrosch und Kammolch sind im Anhang 4 der FFH-Richtlinie gelistet, Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte jedoch nicht. Des Weiteren wird auf den überarbeiteten Fachbeitrag verwiesen.
8.2 Im Umfeld des B-Plangebietes können nach den vorliegenden Hinweisen verschiedene Amphibienarten vorkommen, die auch Gehölzbestände als Land- bzw. Winterlebensraum nutzen und europarechtlich geschützt sind (Moorfrosch und Kammolch) und damit Relevanz für die Bauleitplanung haben. Die Fichtenholzschonung hat nach Aussage der unteren Forstbehörde teilweise bereits einen waldartigen Charakter und könnte damit den Ansprüchen der Amphibien an Land- bzw. Winterlebensräume entsprechen. Die artenschutzrechtliche Betrachtung in der Begründung zum B-Plan Nr. 33 muss sich daher damit auseinandersetzen, ob es hinsichtlich der potenziellen Amphibienvorkommen durch die Rodung der Fichtenholzschonung im Zuge der Baufeldfreimachung zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1	Berücksichtigung Im überarbeiteten Fachbeitrag Natur- und Artenschutz wird eine Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung und einer Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen empfohlen, mit denen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) vermieden werden können. Dem entsprechend wurden die Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung und die Bauzeitenregelung nachrichtlich aus dem Bundesnaturschutzgesetz in den Text (Teil B) des B-Planes übernommen.

BNatSchG kommen kann, ob diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden müssen oder die Freistellungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Dies ist bisher nicht erfolgt und muss daher ergänzt werden. Ohne diese Aussagen besteht die Gefahr, in eine artenschutzrechtliche Verbotslage hinein zu planen. „Bauleitpläne, denen nicht ausräumbare Hindernisse des Artenschutzes im Bau-recht gegenüberstehen, sind nicht vollziehbar; sie sind daher nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3“ BauGB (s. Erl. des Innenministeriums v. 19.03.2014 'Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)' Kap. 9.2).	
8.3 Zudem fehlt in Kap. 3.3.2 ‚Artenschutz‘ der Begründung zum B-Plan eine Aussage zur Eignung der Fichtenholzschonung für Gebüsch- und Waldbrüter. Es wird lediglich auf die Bedeutung für bodenbrütende Vögel eingegangen. Dies sollte noch ergänzt werden.	Berücksichtigung Die Begründung wurde auf Grundlage des überarbeiteten Fachbeitrags Natur- und Artenschutz wie folgt ergänzt: <i>„Die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung ist als Habitat für Vögel, die ihre Nester im Geäst der Nadelbäume oder in Bodennähe im Gehölzbestand anlegen (Gehölzfreibrüter), grundsätzlich geeignet. Im Plangebiet ist von potenziellen Vorkommen allgemein häufig vertretenen und ungefährdeter Arten, wie Zaunkönig und Tannenmeise, auszugehen.“</i>
8.4 In Kap. 3.3.1 ‚Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen‘ wird die Einschätzung vertreten, dass das Plangebiet nur eine „allgemeine Bedeutung für den Naturschutz“ (im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses v. 09.12.2013) besitzt. Diese Bewertung wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Im Gemeinsamen Runderlass werden bei den Lebensräumen mit „besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ u. a. Ruderalfluren und Forstkulturen genannt. Eine naturschutzfachlich vergleichbare Bedeutung dürfte die Fichtenholzschonung im Plangebiet erreicht haben, da sie bereits längere Zeit ungenutzt ist und in Teilen einen waldartigen Charakter aufweist. Es wird empfohlen, die naturschutzfachliche Bewertung der Lebensräume im B-Plangebiet nochmals unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen und die Begründung ggf. diesbezüglich zu ändern.	Berücksichtigung Die Begründung wurde auf Grundlage des überarbeiteten Fachbeitrags Natur- und Artenschutz wie folgt ergänzt: <i>„Die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung ist nach den Kriterien des Runderlasses nicht der Kategorie „allgemeine Bedeutung“ zuzuordnen, da sie nicht mehr intensiv gepflegt oder genutzt wird. Entsprechend ist die Fläche der Kategorie „besondere Bedeutung“ zuzuordnen. Die naturschutzfachliche Bedeutung der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung ist jedoch aufgrund der oben beschriebenen Arten- und Strukturarmut nicht mit den weiteren im Erlass genannten Flächentypen dieser Kategorie gleichzusetzen. Sie ist von eher geringerem Wert als diese und in ihren Funktionen und Werten kurzfristig wiederherstellbar. Die Fläche ist zudem nicht nach Naturschutzgesetz besonders geschützt.“</i>
8.5 Dem geplanten Knickausgleich in der Gemeinde Buchholz kann nur ausnahmsweise zugestimmt werden. Die 25 m lange Knickneuanlage auf dem dortigen Flurstück 17, Flur 12, Gemarkung Buchholz ist zwar in ganzer Länge einem anderen Knickeingriff zugeordnet (Genehmigung der UNB v. 07.06.2017, Az.: 680.41/2/00936). In dem damaligen Verfahren wurden jedoch nur 16 m als Knickausgleich benötigt, so dass 9 m zusätzlich auf freiwilli-	Kenntnisnahme Als Knickausgleich wird ein 28 m langer Knick angelegt. Für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Buchholz ist ein 16 m langer Abschnitt erforderlich. Der restliche Abschnitt von 9 m Länge wird nun dem vorliegenden B-Plan Nr. 33 der Gemeinde St. Michaelisdonn zugeordnet. Von dem Ausgleichsumfang

ger Basis angelegt wurden. Es wurde damals lediglich vergessen, die Verwendung des Guthabens für zukünftige Eingriffe mit der UNB abzustimmen und festzuschreiben. Da jetzt durch den B-Plan Nr. 33 ‚Tieskamp‘ nur ein relativ kleines Knickausgleicherfordernis von 6 m entsteht und dieses auch zeitlich dicht an der Realisierung der 25 m langen Knickneuanlage liegt, kann der Verwendung des Knickausgleichsguthabens in Buchholz ausnahmsweise zugestimmt werden.	von 28 m Knicklänge verbleibt nach Abzug dieser 9 m Knicklänge eine zusätzliche Knickanlage von 19 m Länge. (28m – 9m = 19m). Anschließend an den 28 m langen Knickabschnitt wird entsprechend zusätzlich ein 19 m langer Knickabschnitt angelegt. Damit wird ein vollständiger Knickausgleich für den B-Plan Nr. 33 der Gemeinde St. Michaelisdonn auf der Fläche in der Gemarkung Buchholz erbracht.
8.6 Nach der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 wird weder bei den Anlagen, die zur Bauleitplanung dazu gehören, ein Fachbeitrag zum Artenschutz genannt, noch wird in den entsprechenden Kapiteln der Begründung auf einen Fachbeitrag verwiesen oder darauf Bezug genommen. In Bob-SH wurde ebenfalls kein entsprechender Fachbeitrag digital ins Internet eingestellt. Die dem Kreis mit Schreiben v. 07.05.2018 (Eingang 11.05.2018) zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen in Papiausfertigung enthielten auch keinen Fachbeitrag zum Artenschutz. Erst auf Nachfrage des Sachgebiets Bauleitplanung bei der Amtsverwaltung wurde ein ‚Fachbeitrag Natur- und Artenschutz‘ (Stand 16.03.2018) des Büros Bartels-Umweltplanung, Hamburg am 14.06.2018 digital zur Verfügung gestellt. Wie dies verfahrensrechtlich zu werten ist und eine Entscheidung darüber, ob der Fachbeitrag rechtlich zu den Unterlagen der Bauleitplanung gehört, obliegt nicht der unteren Naturschutzbehörde.	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Fachbeitrag Natur- und Artenschutz sind richtig. Allerdings wurden die TÖB im Anschreiben zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB darüber informiert, dass die Planunterlagen auf der Homepage des Amtes bereitgestellt wurden. Dazu gehörte auch der Fachbeitrag Natur- und Artenschutz. Auf diesem Wege war der Fachbeitrag Natur- und Artenschutz über den gesamten Beteiligungszeitraum per Internet verfügbar. Letztlich hat die UNB fristgerecht unter Berücksichtigung des Fachbeitrags Natur- und Artenschutz Stellung genommen. Das zeitweilige Fehlen des Fachbeitrages Natur- und Artenschutz in Bob-SH wurde von keiner anderen Behörde oder einer anderen beteiligten Institution beanstandet. Siehe hierzu auch „A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Ziffer 11“.
8.7 Fachlich inhaltlich ist zum Fachbeitrag anzumerken, dass er sich zwar nachvollziehbar mit potenziellen Vorkommen des Moorfrosches auseinandersetzt. Hinsichtlich potenzieller Vorkommen des Kammmolches verkennt der Fachbeitrag jedoch, dass dieser auch in Gartenteichen der umliegenden Grundstücke vorkommen könnte. Ein entsprechender Hinweis liegt der unteren Naturschutzbehörde seit kurzem vor. Auch der Fachbeitrag muss sich daher eingehender mit der potenziellen Bedeutung der Fichtenholzschonung als Landlebensraum oder Winterquartier für Kammmolche auseinandersetzen. Wenn ein Vorkommen dort möglich ist, muss geklärt werden, wie das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten durch die Baufeldfreimachung vermieden werden kann.	Berücksichtigung Der Fachbeitrag Natur- und Artenschutz wurde entsprechend den Hinweisen überarbeitet. Nach einer intensiven Auseinandersetzung zum potenziellen Vorkommen des Kammmolche (siehe dort) kommt der Fachbeitrag zu folgender Aussage: <i>„Der sichere Nachweis von Vorkommen bzw. Nichtvorkommen von Kammmolchen in der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung kann nicht erbracht werden. Es kann jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Kammmolchen in der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung nicht vorliegen. Für die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung ist aufgrund mangelnder Habitategnung nicht von einer besonderen Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien oder Reptilien auszugehen.“</i> Des Weiteren wird auf den überarbeiteten Fachbeitrag verwiesen.
8.8 Die Einschätzungen im Fachbeitrag hinsichtlich der Betroffenheit von Fasänen werden nicht geteilt. Zum einen sind in der aufgelassenen Baumschul-	Berücksichtigung Der Fachbeitrag Natur- und Artenschutz wurde entsprechend den Hinweisen überarbeitet und nennt zum Schutz der Bodenbrüter eine Ausschlussfrist für

/Weihnachtsbaumfläche Strukturen vorhanden, die eine Eignung als Bruthabitat für den Fasan wahrscheinlich erscheinen lassen. Zum anderen erfolgt eine Baufeldfreimachung bis an die Grundstücksgrenze heran und nicht nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen, so dass eine artenschutzrechtlich verbotene Zerstörung von Gelegen des am Boden brütenden Fasans durchaus möglich ist. Mit diesen Aspekten sollte sich der Fachbeitrag noch einmal auseinandersetzen.	Gehölzbeseitigung sowie eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit.
8.9 Abschließend weise ich darauf hin, dass die im Fachbeitrag dargelegte Einschätzung, dass das gesamte Plangebiet nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz besitzt, nicht von der unteren Naturschutzbehörde geteilt wird (Begründung s.o., 5. Absatz der Stellungnahme). Es wird empfohlen, die naturschutzfachliche Bewertung der Lebensräume im B-Plangebiet nochmals unter den o. g. Gesichtspunkten zu prüfen und den Fachbeitrag ggf. diesbezüglich zu ändern.	Berücksichtigung Der Fachbeitrag Natur- und Artenschutz wurde entsprechend den Hinweisen überarbeitet. Die Einschätzung der UNB bzgl. der naturschutzfachlichen Bedeutung der Nadelholzschonung wird im überarbeiteten Fachbeitrag geteilt. Siehe hierzu auch "A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Ziffer 8.3".
9. Kreisverwaltung Dithmarschen, Abteilung Regionalentwicklung Schreiben vom 18.06.2018	
9.1 Ziel der Planung ist die Erschließung eines allgemeinen Wohngebietes WA für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Mehrfamilienhäusern im Baublock 2. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, ich möchte aber anmerken, dass die Realisierung der gewünschten Mehrfamilienhäuser in einer Angebotsplanung nur schwer durchzusetzen ist.	Kenntnisnahme
9.2 Die Planzeichenerklärung enthält eine Signatur und Erläuterung für mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, die in der Planzeichnung nicht vorhanden sind.	Berücksichtigung Die Planzeichnung wurde entsprechend korrigiert.
9.3 Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund neuer Erkenntnisse Bedenken, die, um die Rechtssicherheit der Planung nicht zu gefährden, unbedingt zu berücksichtigen sind.	Berücksichtigung Zu den naturschutzrechtlichen Bedenken siehe "A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Ziffer 8".
10. Vermerk vom 18.06.2018, aufgezeichnet durch Herrn Stammer, Amt Burg-Sankt Michaelisdonn Betrifft: Kreisverwaltung Dithmarschen, Abteilung Regionalentwicklung	
1. Frau Geruhn von der Regionalplanung des Kreises Dithmarschen teilt am 14.06.2018 mit, dass dem Kreis kein Fachbeitrag Natur- und Artenschutz	Kenntnisnahme Das zeitweilige Fehlen des Fachbeitrags Natur- und Artenschutz in Bob-SH

vorliegt, im BOB-SH nicht eingestellt ist und auch nicht mit übersandt wurde. Frau Geruhn bat um Klärung der Angelegenheit, da ansonsten neu ausgelegt werden müsste. Beanstandet wurde auch, dass nur ein schriftliches Exemplar übersandt wurde und der Versand über BOB-SH erst fast zwei Wochen später erfolgte. Eine parallele Übersendung ist aufgrund der Berechnung der Abgabefrist für die Stellungnahme erforderlich. 2. Feststellung: 2.1 Zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde der Fachbeitrag mit vorgelegt. 2.2 In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde der Fachbeitrag mit als ausliegendes Dokument aufgeführt. 2.3 Auf der Homepage des Amtes ist der Fachbeitrag mit ins Internet eingestellt. 2.4 Der Fachbeitrag befindet sich mit in dem ausliegenden Auslegungsexemplar hier im Amt. 2.5 Der Fachbeitrag ist in der Versandmappe für die TÖB, die einen schriftlichen Beitrag erhalten haben, enthalten. Ein Exemplar liegt hier als Durchschlag für das Amt vor. 2.6 Lediglich im BOB-SH war der Fachbeitrag nicht hochgeladen. 2.7 Welche Unterlagen per Mail übersandt wurden ist beim beauftragten Planungsbüro dokumentiert. 3. In einem Folgegespräch wurde mit Frau Geruhn vereinbart, dass der Fachbeitrag unmittelbar in BOB-SH eingestellt wird (wurde sofort erledigt) und die anfordernde untere Naturschutzbehörde (Herr Schöne) sich den Beitrag von dort oder von der Homepage des Amtes herunterlädt. Eine erneute Auslegung braucht nicht erfolgen, solange dieser Missstand nicht von einer anderen Behörde oder einem anderen Beteiligten beanstandet wird.	wurde von keiner anderen Behörde oder einer anderen beteiligten Institution beanstandet. Eine erneute Auslegung aus diesem Grund ist nicht erforderlich.
11. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz Schreiben vom 18.06.2018	
Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Kenntnisnahme

12. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen Schreiben vom 20.06.2018	
Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Burg-Kudensee (02) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken. Um eine Stellungnahme abgeben zu können fehlt ein Entwässerungsplan mit Einleitstellen und Einleitmengen.	Kenntnisnahme Jedes Grundstück erhält einen Regenwasseranschluss und die Möglichkeit in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Die exakten Einleitmengen und Einleitstellen für die Privatgrundstücke und für die öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die Erschließungsplanung festgelegt, die einem eigenen Genehmigungsverfahren unterliegt.
B. Öffentlichkeit	
1. Bürger/-innen Nr. 1, 2, 3 und 4 Schreiben vom 24.10.2017, eingegangen am 14.12.2017	
Hiermit legen wir Einspruch ein zu Ihrem Bebauungsplan zwischen Hoper Strasse und Tieskamp. Wir begründen dies wie folgt:	
1.1 Entlang der Hoper Strasse 39 - 43 verläuft ein Knick. Laut §21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG vom 24. Februar 2010 ist es unzulässig einen Knick vollständig oder Teile eines Knickes zu entfernen. Ein Knick zählt laut dem Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG zu einem gesetzlich geschützten Biotop. Innerhalb dieses Knickes leben Frösche, Kröten, Schlangen, Hummeln incl. deren Nester, Bienen, verschiedene Vogelarten, Igel usw. Nach Rücksprache mit Herrn Uwe Peterson des NABU Dithmarschen und Frau Sabine Zupp des Kreises Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Heide legen wir aus diesem Grunde Einspruch ein.	Nichtberücksichtigung Der vorhandene Knick wird weitgehend erhalten und im Bebauungsplan mit der Signatur „vorhandene und zu erhaltende Knicks“ versehen. Außerdem wird entlang dieses und der anderen Knicks im Plangebiet ein Schutzstreifen vorgesehen, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Zur Erschließung der Grundstücke Nr. 2 und 3 ist es erforderlich, einen Knickdurchbruch mit einer Breite insgesamt von 12 m vorzusehen (siehe hierzu auch Ziffer 1.4 dieser Stellungnahme). Die unvermeidbaren Knick-Durchbrüche werden ausgeglichen.
1.2 Die Hoper Strasse 39 - 43 ist für die Belastung mit Schwerverkehr nicht ausgelegt. Laut RStO 2012 wird diese Straße als Wohnweg bezeichnet, wo die Bauklasse 0,3 zugrunde gelegt wird. In der RStO, Tafel 3, Zeile 2 muss die Kiestragschicht mindestens eine Dicke von 20 cm aufweisen, ist aber im Mittel nur 8 cm dick. Diese Schichtstärke ist nicht annähernd ausreichend für einen Schwerlastverkehr oder einen Bauverkehr.	Kenntnisnahme. Die Bauverkehre werden über eine temporäre Baustraße abgewickelt, die direkt von der Zufahrt an der Hoper Straße zum Baugrundstück Nr. 1 über die Baugrundstücke Nr. 2, Nr.3 und Nr. 4 bis zur Planstraße reicht.
1.3 Laut RAS 2006 wird für die Begegnung von PKW's und Fußgängern eine Mindestbreite von 4,50 m empfohlen. Die Hoper Strasse 39 - 43 ist aber nur	Nichtberücksichtigung Die zu erwartende Verkehrszunahme durch Kfz und Fußgänger in dem Straßenabschnitt aufgrund des Bebauungsplans ist sehr gering. Über den Er-

3,12 m breit. Damit würde es eine große Gefährdung für die Fußgänger/Anwohner geben.	schließungsstich Hoper Straße 39 bis 43 werden lediglich zwei weitere Bauplätze erschlossen - mit erfahrungsgemäß 1 WE je Bauplatz. Der Bauplatz Nr. 1 im Süden wird über eine separate Zufahrt erschlossen, der Bauplatz Nr. 4 im Norden über den neu zu schaffenden nördlichen Erschließungsstich. Von einer neuen Gefährdungssituation im Erschließungsstich ist aufgrund der geringen Verkehrsmengen nicht auszugehen.
1.4 Aufgrund der Enge der Straße ist es unmöglich, dass LKW's, PKW's mit Anhänger oder Transporter überhaupt in das geplante Neubaugebiet einfahren können ohne die Anwohner, Besucher, Haustiere und Kinder zu gefährden. Auch ist es unmöglich in das geplante Neubaugebiet einzufahren ohne unsere Grundstücke, Auffahrten und auch Häuser zu beschädigen.	Teilberücksichtigung Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Straßenabschnitt Hoper Straße 39 – 43 bei Beachtung der gebotenen Vorsicht und Rücksichtnahme für alle Verkehrsteilnehmer gefahrlos zu benutzen ist. Um die Sicherheit im Bereich der Grundstückszufahrten zu den Grundstücken Nr. 2 und Nr. 3 zu verbessern und das Einbiegen für größere Fahrzeuge zu erleichtern ist es unvermeidbar den vorgesehenen Knickdurchbruch zu verbreitern. Für die Grundstückszufahrten ist eine Breite von jeweils 6 m, zusammenhängend 12 m vorzusehen. Der Knickentfall wird ausgeglichen.
2. Bürger/-in Nr. 1 Protokoll vom 21.06.2018, aufgezeichnet durch Herrn Stammer, Amt Burg-Sankt Michaelisdonn	
„Ich lege hiermit Widerspruch gegen die Bauleitplanung Tieskamp ein, da ich mich in meinen Eigentümerrechten gestört fühle. Denn ich bin nicht damit einverstanden, dass der Durchbruch des Fußgängerweges unmittelbar an meiner Grundstücksgrenze erfolgen soll. Ich hätte keine Bedenken, wenn der Durchbruch einige Meter weiter südlich von meinem Grundstück vorgenommen wird. Ich weise auf den beigefügten Lageplan hin“	Nichtberücksichtigung Die Einmündung des geplanten Fußwegs auf den Stichweg Hoper Straße 39-43 ist ca. 2,2 m südlich der Grundstücksgrenze Hoper Straße 43 geplant. An dieser Stelle endet der südlich gelegene Knick und wird im weiteren Verlauf entlang des Grundstücks Hoper Straße 43 zu einem Gehölzstreifen. Da es sich bei der Wegeverbindung nur um fußläufige Verkehre handelt, und diese auch nur in überschaubarem Ausmaß zu erwarten sind, soll die Einmündung wie in der Planzeichnung angegeben beibehalten werden.

	
3. Hinweis: Die folgende Stellungnahme wurde wortgleich oder nahezu wortgleich von mehreren Bürgern abgegeben. Um die Übersichtlichkeit der Tabelle zu erhöhen, werden diese Stellungnahmen hier zusammengefasst und im weiteren Verlauf der Tabelle nicht wiederholt. Bürger/-in Nr. 5, Schreiben vom 17.06.2018 Bürger/-innen Nr. 6 und 7, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 10, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 11, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 12, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 13, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-innen Nr. 14 und 15, Schreiben vom 18.06.2018	

Bürger/-in Nr. 16, Schreiben vom 19.06.2018	
In der Begründung zum Bebauungsplan ist u.a. der nachstehende Text zu finden: 1.1 Anlass und Ziel der Planung <i>Am 20. Dezember 2004 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für den BPlan 33 für den Bereich „Tieskamp, südlich der Straßen Tieskamp, Op de Wisch, Erlengrund und Wiesengrund, nordöstlich der Hoper Straße und östlich der Straße Schulkoppel gefasst. Die Aufstellung wurde nicht weiter verfolgt, weil die Erschließung nicht rentabel möglich war. Mehrere Erschließungsträger haben sich über die Jahre mit der Machbarkeit und Finanzierung auseinandergesetzt.</i> <i>Ein neuer Erschließungsträger hat eine neues Erschließungskonzept 2015 vorgeschlagen. Die Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Erschließung erfolgt durch einen noch abzuschließenden Erschließungsvertrag.</i> <i>Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche, die zur Deckung des örtlichen Bedarfs sowohl für Familien dient. Die Fläche des Plangeltungsbereiches ist als Teil des Außenbereiches gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen, da der nördliche Bereich als Tannenschonung und der südliche Bereich als Ackerflächen genutzt wird. Auf dieser planungsrechtlichen Grundlage war die Planung nicht umsetzbar, daher hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2016 einen erneuten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 33 gefasst. Da das Plangebiet an allen Seiten von bestehender Siedlungsfläche umgeben wird, handelt es sich bei dieser Planung um ein Vorhaben der Innenentwicklung. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegt deutlich unter 20.000 m², es werden keine Vorhaben begründet, für die nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und es werden keine Natura-2000 Flächen beeinträchtigt. Daher wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet. Ein Ausgleich des baulichen Eingriffs im Plangebiet ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.</i> Dazu gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab: Der vorstehende Text beschreibt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird. Da dieser Paragraf mit seinen Flächenbegrenzungen sich jedoch auf den Innenbereich bezieht, das Plangebiet jedoch Außenbereich ist, stimmt der Rechtsbezug und die daraus abgeleitete Schlussfolgerung nicht.	Nichtberücksichtigung Da sich das Planvorhaben nicht gem. § 34 BauGB in die Bebauung der näheren Umgebung einfügt, ist eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) erforderlich. Gleichwohl liegt die Fläche unzweifelhaft innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB. Letzteres ist maßgeblich für die Durchführung als Vorhaben der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Diese Verfahrensart ist mit der Kreisverwaltung Dithmarschen abgestimmt.

Da dieser Fehler Auswirkungen auf das gesamte Aufstellungsverfahren hat, ist dieses mit anderem Rechtsbezug erneut durchzuführen.	
4. Hinweis: Die folgende Stellungnahme wurde wortgleich oder nahezu wortgleich von mehreren Bürgern abgegeben. Um die Übersichtlichkeit der Tabelle zu erhöhen, werden diese Stellungnahmen hier zusammengefasst und im weiteren Verlauf der Tabelle nicht wiederholt. Bürger/-in Nr. 5, Schreiben vom 17.06.2018 Bürger/-in Nr. 10, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 11, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 13, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-innen Nr. 14 und 15, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 16, Schreiben vom 19.06.2018 Bürger/-in Nr. 17, Schreiben vom 19.06.2018	
In der Begründung zum vg. Bebauungsplan ist der nachstehende Text zu finden: 1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich <i>Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 liegt im östlichen Teil innerhalb des Siedlungsgebietes und südlich der Burger Straße (Landesstraße L 140). Das Ortszentrum mit dem Bahnhof und der Amtsverwaltung liegt im westlichen Teil des Siedlungsgebietes ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt. In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet, westlich der Hoper Straße liegt die Grund- und Gemeinschaftsschule des Ortes. Die Gemeinde Burg mit dem Hauptsitz der Amtsverwaltung liegt ca. 11 km östlich und die Stadt Brunsbüttel ca. 12 km südlich von St. Michaelisdonn. Die nächste Anschlussstelle der Autobahn A 23 in Schafstedt liegt ca. 15 km in nordöstlicher Richtung und der Nord-Ostsee-Kanal ca. 12 km in südlicher Richtung.</i> <i>Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 18/2 und 391 der Flur 2 der Gemarkung Westdorf und hat eine Größe von ca. 2,3 ha.</i> Dazu gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab: Der Textteil ist mit der Planzeichnung (Teil A) nicht kompatibel.	Berücksichtigung Die fehlenden Flurstücksangaben wurden ergänzt. Die Angaben der Flur 2 und die Gemarkung Westdorf sind jedoch korrekt. Eine erneute Auslegung ist aufgrund der unvollständigen Flurstücksangaben nicht erforderlich.

Im Text sind lediglich die Flurstücke 18/2 und 391 der Flur 2, Gemarkung Westdorf genannt. Tatsächlich umfasst das Plangebiet auch die Flurstücke 18/13, 18/24 und Hoper Straße tlw. Die Begründung ist in Ziffer 1.2 neu zu fassen und die Planzeichnung ist um die fehlenden Flurstücksnummern, bzw. die Flurstücksnummer 234, Flur 1, Gemarkung Hopen, zu ergänzen. Inwieweit diese Änderungen so relevant sind, dass eine Neuauslegung erforderlich ist, überlasse ich der rechtlichen Bewertung.	
<i>5. Hinweis: Die folgende Stellungnahme wurde wortgleich oder nahezu wortgleich von mehreren Bürgern abgegeben. Um die Übersichtlichkeit der Tabelle zu erhöhen, werden diese Stellungnahmen hier zusammengefasst und im weiteren Verlauf der Tabelle nicht wiederholt.</i> Bürger/-innen Nr. 6 und 7, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 10, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 11, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 12, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 13, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-innen Nr. 14 und 15, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 16, Schreiben vom 19.06.2018 Bürger/-in Nr. 19, Schreiben vom 21.06.2018	
Ich/Wir nehmen Bezug auf den nachstehenden Text zur Begründung des Bebauungsplanes 33 der Gemeinde St. Michaelisdonn. Dort heißt es : <i>1.3. Raumordnungsplanung</i> <i>Gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) ist die Gemeinde St. Michaelisdonn als ländlicher Zentralort eingestuft (vgl. Text-Ziffer 2.2.4 LEP) und liegt im ländlichen Raum (vgl. Text-Ziffer 1.4 LEP). Damit hat die Gemeinde die Aufgabe zur Deckung des überregionalen Wohnungsbedarfs. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind die Städte Brunsbüttel, Heide und Itzehoe. St. Michaelisdonn liegt am Rand des 10 km-Umkreises von Brunsbüttel (vgl. Text Ziffer 2.2.5 LEP) an der zweigleisigen Bahnstrecke Husum - Hamburg (vgl. Text-Ziffer 3.4.2 LEP). Das Gemeindegebiet liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. Text-Ziffer 3.7.2 LEP). Nördlich und südlich von St. Michaelisdonn liegen Vorbehaltsräume für Natur</i>	

und Landschaft (vgl. Text-Ziffer 5.2.2 LEP). Der Abschnitt der Bahntrasse zwischen diesen beiden Räumen ist als Biotopverbundachse auf Landesebene (vgl. Text-Ziffer 5.2.2 LEP) dargestellt.

Im Sinne einer Standortalternativenprüfung wurden in der „Analyse der Flächenressourcen für den Wohnungsbau - Gemeinde St. Michaelisdonn“ - durch das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH vom September 2014, siehe Anlage 1, mehrere Flächen untersucht, die für eine wohnbauliche Entwicklung in St. Michaelisdonn in Frage kommen. Entsprechend der Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde handelt es sich um acht Flächen, die als Mischgebiete (M1 bis M8), und zwei Flächen, die als Wohngebiete (W1 und W2) entwickelt werden können, siehe Tabelle 1. Die Flächen M1 bis M8 grenzen alle an das Siedlungsgebiet an; d.h. sie sind nicht in die Ortslage integriert und führen damit zu einer Erweiterung der Siedlungsfläche in den Außenbereich hinein.

Fläche Nr.	M1	M2	M3	M4
Flurstücke / Größe	1,4 ha	1,9 ha	1,1 ha	0,5 ha
Darstellung im FNP	gemischte Baufläche	vorhabenbezogener B-Plan Nr. 40 „Reiterhof Rehedyk“	gemischte Baufläche	gemischte Baufläche
aktuelle Nutzung	- Landwirtschaft - erhaltenswerter Baumbestand	Landwirtschaft, Reiterhof	Landwirtschaft	Landwirtschaft / Hof
Bewertung	- ortsbildprägend, landschaftlich wertvoll - Erschließung problematisch	- Erweiterung des bestehenden Reiterhofes geplant - steht als Wohnbaufäche nicht zur Verfügung	- zentrumsnahe Lage - Erschließung möglich - durch Nähe zu Gewerbe für Wohnzwecke Lärmschutz erforderlich	- Ortsrandlage sensibel - Immissionen durch Landwirtschaft
planerische Empfehlung	- städtebauliche Entwicklung nachrangig	- kein Handlungsbedarf	- städtebauliche Entwicklung im Bedarfsfall sinnvoll	- landwirtschaftliche Nutzung belassen

Fläche Nr.	M5	M6	M7	M8
Flurstücke / Größe	1,6 ha	3,1 ha	0,8 ha	1,9 ha
Darstellung im FNP	gemischte Baufläche	gemischte Baufläche	gemischte Baufläche	gemischte Baufläche
aktuelle Nutzung	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Wohnen, Lagerfläche, Baumbestand	Landwirtschaft, erhaltenswerter Kriechbestand
Bewertung	- Erschließung unproblematisch - Immissionen durch Verkehr (L 142)	- zentrumsnahe Lage - Erschließung problematisch - in geringerer Größenordnung für Wohnzwecke geeignet	- unattraktive, zentrumsferne Lage - Erschließung möglich - durch Nähe zur Bahn für Wohnzwecke Lärmschutz erforderlich	- Ortsrandlage sensibel - Erschließung vorhanden - Lärminmissionen durch Verkehr
planerische Empfehlung	- städtebauliche Entwicklung mit niedriger Priorität nur im Bedarfsfall	- städtebauliche Entwicklung im Bedarfsfall sinnvoll - Reduzierung der gemischten Baufläche im FNP (um ca. 50%)	- Siedlungsfläche nicht verfestigen - Fläche ggf. aus dem FNP nehmen	- ggf. kleineres Mischgebiet innerhalb des OD aufrecht erhalten – ansonsten aus dem FNP streichen

Tab. 1: Auszug aus „Analyse der Flächenressourcen für den Wohnungsbau - Gemeinde St. Michaelisdonn“, durch das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH vom September 2014

Abgesehen davon, dass diese Flächen aufgrund ihrer Randlage nicht dem Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung entsprechen, würde bei einer Entwicklung als Wohngebiet eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich werden.

In der Flächenanalyse wurde neben dem vorliegenden Plangebiet (Fläche W2) als möglicher Wohnstandort die Fläche W1 untersucht. Diese Fläche liegt im Norden der Gemeinde außerhalb des Siedlungsgebietes und ist mit einer Größe von 14,6 ha für den örtlichen Bedarf viel zu groß. **Dem entsprechend**

ist der Bebauungsplan Nr. 29 für dieses Gebiet mit Wirkung vom 26.06.2016 wieder aufgehoben worden. Dem gegenüber ist die Fläche W2 an allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben, hat mit 2,4 ha eine für den örtlichen Bedarf angemessene Größe und kann über die Straße „Tieskamp“ erschlossen werden. Demnach erfüllt der Standort auf der Fläche W2 am besten die Anforderungen an eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde St. Michaelisdonn.

Auch wenn der wohnbauliche Entwicklungsrahmen (WER) gem. LEP 2010 für die Gemeinde St. Michaelisdonn als ländlichen Zentralort nicht bindend ist, soll dieser als Orientierung ebenso wie die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale bei der Bilanzierung des künftigen Rahmens berücksichtigt werden. Nach den Ergebnissen der „Analyse der Flächenressourcen für den Wohnungsbau - Gemeinde St. Michaelisdonn“ ist in der Gemeinde ein Innenentwicklungspotenzial von ca. 46 Wohneinheiten zu berücksichtigen. Die Innenentwicklungspotenziale setzen sich zusammen aus den Wohneinheiten, die in Baulücken, durch Nachverdichtungen und durch Umnutzungen, z.B. von leerstehenden Läden, entstehen können. Das Büro Bornholdt hat in seiner Analyse auch zehn Bauflächen untersucht, die entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Es handelt sich um acht gemischte Bauflächen, M1 bis M8 sowie um zwei Wohnbauflächen, W1 und 1,1/2. Diese Bauflächen liegen am Siedlungsrand bzw. abseits des Siedlungsgebietes, d.h. Im Außenbereich gem. § 35 BauGB, während der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 (Fläche W2) innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Daher werden die Bauflächen M1 bis M8 sowie W1 nicht als Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt.

Von den zusätzlichen Wohneinheiten bis 2025 sind die Baufertigstellungen 2010 bis 2016, die Innenentwicklungspotenziale sowie die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 „Tieskamp“ geplanten Wohneinheiten abzuziehen.

Demnach stellt sich der WER für die Gemeinde St. Michaelisdonn folgendermaßen dar:

Wohnungsbestand am 31.12.2009, Grundlage GWZ* 1987 1.673 WE

Zusätzliche Wohneinheiten bis 2025 **167 WE**

Baufertigstellungen 2010 bis 2016 36 WE

Innenentwicklungspotenziale bis 2025 **46 WE**

geplante Wohneinheiten B-Plan Nr. 33 „Tieskamp“ 20 WE

WER 2025 + 65 WE

Tab. 2: Bilanzierung WER, Datenquelle: Statistikamt Nord, Statistik vom 31.12.2016

Nach dieser Bilanzierung wird der wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde mit einer Reserve von 65 Wohneinheiten bis 2025 bei weitem nicht ausgeschöpft.

Entgegen einer geringen Nachfrage in den vergangenen Jahren gibt es aktuell eine Interessentenliste mit 10 Personen, die sich für einen Bauplatz interessieren. Bei der Betrachtung der amtlichen Statistiken fällt auf,

- *dass in der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die letzten 16 Jahre ein Sterbeüberschuss besteht,*
- *die Anteile der Kinder, Jugendlichen und Erwachsene im erwerbsfähigen Alter abnimmt, während der Anteil der über 65-jährigen zunimmt,*
- *bei den Zuzügen und Fortzügen über die Gemeindegrenze der Saldo von Jahr zu Jahr zwischen Wanderungsgewinnen und -verlusten schwankte.*
- *Trotz dieser negativen Entwicklungen gab es bei der Zahl der Wohnungen über den gleichen Zeitraum einen leichten und kontinuierlichen Zuwachs.*

Trotz der negativen Bevölkerungsentwicklung nimmt die Zahl der Haushalte immer noch zu, was auf kleinere Haushaltsgrößen und einen Anstieg der Wohnfläche pro Person schließen lässt. Aufgrund dieser Erkenntnisse kann festgestellt werden, dass der örtliche Wohnraumbedarf begrenzt ist und die Kapazitäten, die mit dem vorliegenden Planungsvorhaben geschaffen werden, diesem geringen Bedarf angemessen sind und gleichzeitig den aktuellen Wohnanforderungen entsprechen.

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005 (RP IV) innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes im östlichen Bereich des Gemeindegebietes. Die Gemeinde ist wie im LEP 2010 als ländlicher Zentralort eingestuft (vgl. Text Ziffer 6.1 RP IV). In dieser Funktion soll die Gemeinde durch ein der künftigen Entwicklung angepasstes Angebot an Wohngebieten sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (vgl. Text-Ziffer 6.1.1 Abs. 2 RP IV). Das Plangebiet liegt östlich der Bahnstrecke Husum - Hamburg (vgl. Text-Ziffer 7.2.3 RP IV) in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. Text Ziffer 5.3 RP IV). Südöstlich des Siedlungsgebietes ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (vgl. Text-Ziffer 5.2 RP IV) dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Bauschutzbereich des Flutplatzes St. Michaelisdonn (vgl. Text-Ziffer 7.2.6 RP IV), der südöstlich der Gemeinde in knapp 2 km Entfernung vom Plangebiet liegt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV vom November 2004 enthält in der Karte 1 für das Plangebiet keine Darstellungen. In der Karte 2 ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vgl. Kap. 4.1.4) dargestellt. Nördlich des Plangebietes schließen sich historische Kulturlandschaften (vgl. Kap. 2.1.5.3) an.

Dazu merke/n ich/wir zu den farblich unterlegten Textpassagen an: (Redaktionelle Anmerkung: die "farblich hinterlegten Textpassagen" sind in diesem Teil der Tabelle fett gesetzt.)	
5.1 Der Bebauungsplan 29 wurde nicht zu dem genannten Datum aufgehoben, sondern erst zum 30.05.2018 diesen Jahres. Somit wird durch diese irreführende Angabe für die Genehmigungsbehörden der Eindruck vermittelt, dass es zu dem Bebauungsplan 33 keine Alternative gibt	Berücksichtigung Das korrekte Datum der rechtskräftigen Aufhebung des Bebauungsplans 29 ist der 01.08.2018. Die Begründung wurde entsprechend berichtigt.
5.2 Die Zahl der Wohneinheiten wird unrealistisch dargestellt. Einerseits sind bis 2025 rund 167 WE planbar, andererseits werden 46 WE für Innenentwicklungspotenziale abgezogen, von denen niemand weiß, ob diese in der angenommenen Anzahl tatsächlich realisiert werden können.	Nichtberücksichtigung Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen, der nach Maßgabe des Landesentwicklungsplans 2010 für die Gemeinde St. Michaelisdonn bis zum Jahr 2025, unter Berücksichtigung der genannten rechnerischen Größen, verbleibt, ist korrekt dargestellt.
5.3 Die Präsentation der unrichtigen Daten und theoretischen Zahlen sind für mich/uns Indiz dafür, dass es fragwürdig ist, den Investor auch Begründungen zum Plan erstellen zu lassen, denn durch das materielle Interesse können diese nicht objektiv sein. Ich/Wir erwarten nunmehr eine Korrektur der falschen Datumsdaten und eine Überprüfung der Interessenlage.	Nichtberücksichtigung Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden und unterliegt dem Abwägungsgebot gem. § 1 (7) BauGB. Die Abwägung kann nicht an Dritte übertragen werden. Gem. § 4b BauGB kann jedoch die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB einem Dritten übertragen werden. Dies ist mit dem Aufstellungsbeschluss vom 24.11.2016 zugunsten der Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen GmbH aus Albersdorf geschehen. Den endgültigen Beschluss über die zu berücksichtigenden Stellungnahmen fasst die Gemeindevertretung.
6. Hinweis: Die folgende Stellungnahme wurde wortgleich oder nahezu wortgleich von mehreren Bürgern abgegeben. Um die Übersichtlichkeit der Tabelle zu erhöhen, werden diese Stellungnahmen hier zusammengefasst und im weiteren Verlauf der Tabelle nicht wiederholt. Bürger/-in Nr. 5, Schreiben vom 17.06.2018 Bürger/-innen Nr. 6 und 7, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 10, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 11, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 12, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 13, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-innen Nr. 14 und 15, Schreiben vom 18.06.2018	

Bürger/-in Nr. 16, Schreiben vom 19.06.2018 Bürger/-in Nr. 17, Schreiben vom 19.06.2018 Bürger/-in Nr. 19, Schreiben vom 21.06.2018	
In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 findet sich zur baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen die folgenden Ausführungen: 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung <i>Entsprechend der im Kap. 1.1 genannten Planungsziele werden die Bauflächen als Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt und in drei unterschiedliche Teilgebiete unterteilt (WA1, WA2 und WA3). Lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen, da sie die Wohnnutzung in diesem Gebiet stören würden. Alle anderen Nutzungen gern. § 4 BauNVO sind im Sinne des Gebietscharakters eines WA-Gebietes unkritisch. In den Teilgebieten WA1 und WA3 wird die Anzahl der Wohneinheiten auf eine für das Gebiet angemessene Weise begrenzt, welches auch Auswirkungen auf den Verkehr, insbesondere auf den ruhenden Verkehr hat. Demnach sind hier max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Bei einem Doppelhaus sind demzufolge bis zur vier Wohnungen zulässig.</i> <i>Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den vorhandenen Gebäuden in der Umgebung. Demnach ist im Teilgebiet WA1 ein Vollgeschoss und eine Gebäudehöhe von maximal 8,5 m über Straßenniveau, im Teilgebiet WA2 sind zwei Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von max. 9,0 m und im Teilgebiet WA3 sind zwei Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 8,5 m festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt in den Teilgebieten WA1 und WA3 0,35, während im Teilgebiet WA2 eine GRZ von 0,4 gilt. Die GRZ regelt die bauliche Dichte im Verhältnis zur Grundstücksgröße, d.h. je größer ein Baugrundstück ist, desto größer ist zulässige Grundfläche des Gebäudes. Für Nebenanlagen, Garagen und Stellflächen, und Zuwegungen kann die GRZ bis zu 50% überschritten werden.</i> 2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche <i>Entsprechend dem Planungsziel, ein Wohngebiet mit überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern zu entwickeln und in Anlehnung an die vorhandene Bebauung in der Umgebung wird in den Teilgebieten WA1 und WA3 die offene Bauweise mit Einzelhäusern und Doppelhäusern festgesetzt. Im Teilgebiet WA2 sollen Mehrfamilienhäuser entstehen, daher wird hier nur die offene Bauweise ohne Beschränkung der Hausformen festgesetzt.</i> <i>Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die Baufenster sind großzügig bemessen, so dass</i>	

<i>eine flexible Anordnung der Gebäude und eine günstige Ausrichtung auf dem Grundstück möglich sind.</i> Dazu mache/n ich/wir die nun folgenden Anmerkungen, die ich/wir als Stellungnahme und Einspruch verstanden wissen will/wollen :	
6.1 Das Teilgebiet WA 2 mit einer Fläche von rd. 6.280 m² ist ausweislich der Planzeichnung nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen, denn Teilgebiet und Geltungsbereich des Planes grenzen lediglich an einen ausgewiesenen und unbefestigten Fußweg. Auch in der Begründung findet sich kein textlicher Hinweis auf eine verkehrstechnische Anbindung.	Berücksichtigung Die verkehrliche Erschließung des Teilgebiets WA 2 (im aktuellen B-Planentwurf als WA1 bezeichnet) erfolgt über den Stichweg, der von der Hoper Straße bis zum Regenrückhaltebecken führt und entsprechend befestigt wird und dem entsprechend im B-Plan festgesetzt wird. Es handelt sich um eine öffentlich gewidmete Fläche, die bereits im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen ist. Das Teilgebiet WA2 wird über eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf dem Grundstück Hoper Straße 15 (Flurstück 18/27) erschlossen. Die Ausführungen in der Begründung wurden entsprechend angepasst.
6.2 Da in dem benannten Teilgebiet Mehrfamilienhäuser entstehen sollen und die überbaubare Grundstücksfläche in diesem Gebiet 40% der Teilgebietsfläche, also etwa 2.512 m² beträgt und diese bebaubare Fläche noch um 50% durch Nebenanlagen, Garagen etc. überschritten werden darf, kann insgesamt mit einer bebauten Fläche von rd. 3.768 m² gerechnet werden, Die dann zu erwartenden Zahlen von Wohnungen und damit verbundenen Personen und Fahrzeugen erfordern ordnungsgemäße Straßen und Zuwegungen, die unmittelbaren Anschluss an die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen haben.	Berücksichtigung. Neben der geänderten Erschließung, siehe Ziffer 6.1, wurden für diesen Bereich die Stellplatzzahlen begrenzt, demnach sind im Teilgebiet WA1 max. 10 Stellplätze und im Teilgebiet WA2 max. 20 Stellplätze zulässig.
6.3 Das Vorgenannte gilt entsprechend natürlich auch für die Ver- und Entsorgungsleitungen, die mit Großfahrzeugen zugänglich sein müssen. Plan und Begründung müssen deshalb überarbeitet, neu bewertet und wiederum ausgelegt werden.	Berücksichtigung Über die in Ziffer 6.1 genannten Erschließungsflächen ist die Ver- und Entsorgung des Teilgebiets WA2 (jetzt WA1 und WA2) gesichert.
<i>7. Hinweis: Die folgende Stellungnahme wurde wortgleich oder nahezu wortgleich von mehreren Bürgern abgegeben. Um die Übersichtlichkeit der Tabelle zu erhöhen, werden diese Stellungnahmen hier zusammengefasst und im weiteren Verlauf der Tabelle nicht wiederholt.</i> Bürger/-in Nr. 5, Schreiben vom 17.06.2018 Bürger/-in Nr. 8, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 10, Schreiben vom 18.06.2018	

Bürger/-in Nr. 11, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 13, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-innen Nr. 14 und 15, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 16, Schreiben vom 19.06.2018 Bürger/-in Nr. 17, Schreiben vom 19.06.2018 Bürger/-in Nr. 19, Schreiben vom 21.06.2018	
In der Begründung zum Bebauungsplan 33 findet sich zu den in der Planzeichnung ausgewiesenen Verkehrsflächen die nachstehende Textpassage: 2.4 Verkehrsflächen <i>Der Plangeltungsbereich wird über eine Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) mit zwei Zufahrten von der Hoper Straße im Westen und dem Tieskamp im Osten erschlossen. In der Mitte der Planstraße zweigt ein Stichweg in südlicher Richtung ab, um ein Grundstück zu erschließen. Dieser wird durch einen 2,0 m breiten Fußweg im südlichen Verlauf entlang des angrenzenden Knicks verlängert und biegt auf den benachbarten Stichweg des südwestlich angrenzenden Grundstücks.</i> <i>Im nordöstlichen Bereich grenzt der Plangeltungsbereich an ein Regenrückhaltebecken des benachbarten Baugebietes. Dieser wird als Naherholungsfläche der Anwohner genutzt. Um die bestehenden Wegebeziehungen nicht zu kappen, ist dort ein Fußweg angelegt. Die Flächen der Straße und des Fußweges werden durch die Straßenbegrenzungslinie voneinander getrennt</i> <i>Diese Straßenverkehrsflächen werden durch eine Straßenbegrenzungslinie gegenüber den Baugebieten abgegrenzt.</i> Dazu gebe/n ich/wir die folgende Stellungnahme ab :	
7.1 Der Straßenquerschnitt A - A aus in der Planzeichnung lässt sich nicht zuordnen.	Berücksichtigung Der Straßenquerschnitt betrifft die Planstraße mit Blickrichtung von der Hoper Straße in Richtung Tieskamp. Die Planzeichnung wurde entsprechend ergänzt.
7.2 Für die im Text benannten Stichwege fehlen die entsprechenden Querschnitte. Das Vorgenannte gilt ebenso für die erwähnten Fußwege, wobei für einen Fußweg zumindest eine Breite von 2,0 Meter genannt wird.	Nichtberücksichtigung Straßenquerschnitte haben in einem Bebauungsplan lediglich informativen Charakter und sind keine Pflichtangaben. Der genannte Stichweg und die Fußwege weisen kein differenziertes Profil auf und werden deshalb im Rahmen der Planzeichnung nicht extra aufgeführt.

7.3 Der Straßenquerschnitt für die Planstraße weicht nicht unerheblich von dem Ausbauzustand der vorhandenen Stichstraße Tieskamp ab. Diese Straße verfügt neben einer Fahrbahn von 4,5 Meter Breite über beidseitige Bürgersteige von 1,5 Meter Breite. Der Anschluss einer Straße mit einseitigem Bürgersteig als Durchgangsstraße ist unfallträchtig und deshalb, besonders in Hinblick als möglicher Schulweg, abzulehnen. Der vorhandene Verbindungsweg von der jetzigen landwirtschaftlichen Fläche zur Hoper Straße hat lediglich eine Breite von 5,8 Meter. Die erforderliche Straßenbreite nach RAST 06 lässt sich hier nicht realisieren, ebenso wenig sind die notwendigen Einmündungsradien machbar, da Flächen der jeweiligen Grundeigentümer nicht zur Verfügung stehen.	Nichtberücksichtigung Die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen", Ausgabe 2006 (RASt 06) sind ein nicht verbindliches Regelwerk. Die Gemeinden können die Empfehlungen der RAST 06 entsprechend den örtlichen Erfordernissen anpassen. Nach der RAST 06-Klassifizierung wäre die Planstraße eine sog. "Wohnstraße" und die im Straßenquerschnitt dargestellte Fahrbahn- und Gehwegbreite ausreichend dimensioniert. Auf einen Gehweg könnte nach RAST 06 in einem solchen Fall sogar verzichtet werden. Die Einmündungsradien zur Hoper Straße sind für einen sicheren Verkehrsablauf ausreichend bemessen. Insbesondere da sich die geplante Straße in einem "Tempo-30-Bereich" befindet, ist nicht von einer erhöhten Gefährdung auszugehen. Die Ausgestaltung weiterer möglicher verkehrlicher Beschränkungen sind Sache des Ordnungsrechts.
7.4 Der als Verkehrsfläche genannte Stichweg zur Erschließung der Grundstücke 1 bis 3 im Baublock WA 3 hat lediglich eine Breite von 3,0 Meter und lässt zusätzlichen Verkehr i.S. der RAST 06 nicht zu. Ebenfalls ist der vorhandene Wendehammer nicht entsprechend ausgebildet und die Einmündung des Stichweges befindet sich Sichtschatten des Wohnhauses Hoper Straße 45.	Nichtberücksichtigung Der in Rede stehende Wohnweg ist für den geringen zu erwartenden Verkehr ausreichend dimensioniert. Der Wendehammer ist für die Fahrzeuge der Abfallbeseitigung zu klein, weshalb die Abfallbehälter für die Leerung direkt an die Hoper Straße zu verbringen sind. Über den Stichweg Hoper Straße 39-45 werden lediglich zwei weitere Bauplätze erschlossen - mit erfahrungsgemäß 1 WE je Bauplatz. Der Bauplatz Nr. 1 im Süden wird über eine separate Zufahrt erschlossen, der Bauplatz Nr. 4 im Norden über den neu zu schaffenden nördlichen Erschließungsstich von der Planstraße aus. Der Stichweg Hoper Straße 39-45 hat gegenüber der Hoper Straße, die als Tempo-30-Zone deklariert ist, keine Vorfahrtsberechtigung. Von einer neuen Gefährdungssituation ist aufgrund der geringen Verkehrsmengen nicht auszugehen.
7.5 Ich/Wir bitte/n um Kenntnisnahme und Anpassung der entsprechenden Verkehrsflächenparameter an die gesetzlichen Vorschriften, sowie Ergänzung der Planzeichnung. Nach meiner/unserer Auffassung ist es danach zwingend erforderlich, die Planstraße als Sackgasse (Wohnstraße) mit einem entsprechenden Wendehammer und einer Notzufahrt zur Hoper Straße auszubilden, weil die geforderten Straßenquerschnitte für eine Durchgangs- bzw. Erschließungsstraße nicht machbar sind.	Nichtberücksichtigung Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Straßenführung folgt einem durchgängig schlüssigen Konzept, das dem Quell- und Zielverkehr in das Gebiet hinein und aus dem Gebiet heraus, die meisten Wegeoptionen eröffnet und dazu beiträgt, dass sich der Verkehr möglichst gleichmäßig auf die umliegenden Straßen verteilt. Das Verkehrskonzept bettet sich gut ein in den vorliegenden "Tempo-30-Bereich". Eine Neubewertung der Situation ist nicht erforderlich.
8. Hinweis: Die folgende Stellungnahme wurde wortgleich oder nahezu wortgleich von mehreren Bürgern abgegeben. Um die Übersichtlichkeit der Tabelle zu erhöhen, werden diese Stellungnahmen hier zusammengefasst und im weiteren Verlauf der Tabelle nicht wiederholt	

Bürger/-innen Nr. 6 und 7, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 10, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 11, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 12, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 13, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-innen Nr. 14 und 15, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 16, Schreiben vom 19.06.2018	
Da es sich bei der von Ihnen irriger Weise als Tannenschonung bezeichnete Fläche um Wald handelt fordere ich, dass die Abholzung untersagt bleibt Der Status Wald ist zweifelsfrei festgestellt. Ich beziehe mich voll umfänglich auf das Ihnen vorliegende/n Schreiben: - Schriftsatz der RAe Dr. Martens & Kollegen in der Sache Dankworth ./. Gemeinde St. Michaelisdonn - Zeichen 234/18Molsw De/1060-18 - Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Rolf Bubel mit der eindeutigen Feststellung des Waldstatus - Stellungnahme des BUND (Kreisgruppe Dithmarschen) vom 04.06.2018 plus Ergänzung zu den weiter festgestellten Fledermausarten. Es gibt keinen zwingenden Grund für die Vernichtung des Waldes, zumal aktuell der B-Plan 29 von der Gemeinde aufgehoben wurde, da angeblich kein Bedarf an Bauland bestünde. Ich appelliere an die Gemeindevertretung, den Wald nebst Biotop zu erhalten. Zusatz Bürger/-in Nr. 16, Schreiben vom 19.06.2018, zu vorletztem Absatz: Andernfalls würde der Natur- und Tierschutz entgegen handfester Gutachten in dieser Gemeinde missachtet werden, dafür hätte sicher kein Bürger Verständnis.	Nichtberücksichtigung Seitens der Unteren Forstbehörde wird die Tannenschonung nicht als Wald gem. Landeswaldgesetz eingestuft. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Vor- und Nachteile der möglichen Flächennutzungen gegeneinander abzuwägen. Aufgrund des Wohnraumbedarfs der Gemeinde St. Michaelisdonn und des hierfür gut geeigneten, weil in den Siedlungszusammenhang integrierten, Standorts, überwiegen in diesem Fall die Ansprüche der Wohnnutzung gegenüber dem Ziel einer Beibehaltung der Tannenschonung.
9. Hinweis: Die folgende Stellungnahme wurde wortgleich oder nahezu wortgleich von mehreren Bürgern abgegeben. Um die Übersichtlichkeit der Tabelle zu erhöhen, werden diese Stellungnahmen hier zusammengefasst und im weiteren Verlauf der Tabelle nicht wiederholt.	

Bürger/-in Nr. 10, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 11, Schreiben vom 18.06.2018 Bürger/-in Nr. 13, Schreiben vom 18.06.2018	
9.1 Im Baufeld 17 (Wald) ist die GRZ mit 40 (<i>Redaktionelle Anmerkung: gemeint ist verm. "0,4"</i>) genannt. Bei der Firsthöhe von 9 m (9,45 m über den festgelegten Höhenpunkt) ist von einer 3-geschossigen Bauweise auszugehen. Dieses weicht eklatant von der hier ortsüblichen Bebauung ab.	Nichtberücksichtigung Für das Teilgebiet WA 2 (im aktuellen B-Planentwurf Teilgebiete WA1 und WA2) ist eine maximale Geschossigkeit von II (zwei) Geschossen festgesetzt. Dies entspricht auch dem angrenzenden Bestand (vgl. unmittelbar südwestlich angrenzend die Gebäude Hoper Straße 15 und 17).
9.2 Mein Grundstück - Hoper Str. 13 - verfügt lediglich über einen kleinen Vorgarten. Der Garten / Erholungsraum befindet sich direkt angrenzend an das Baufeld 17 (Wald). Durch die hier zu erwartende Bebauung erleiden wir nicht hinnehmbare Nachteile: Aussagen zum Lärmschutz sind nicht gemacht; aber ganz erheblich zu erwarten, da es sich um eine ganz intensive Bebauung handeln wird. Die geplante Zuwegung - direkt grenzend an mein Grundstück - wird die Lärmbelastung unzumutbar steigern; die Zuwegung wird desweiteren nicht den gesetzlichen Normen entsprechen. Zusatz Bürger/-in Nr. 13, Schreiben vom 18.06.2018: ..., weil es sich hier nur um einen FUßWEG handelt der im B-Plan auch gar nicht erfasst ist.	Teilberücksichtigung Die Art der baulichen Nutzung ist für das Teilgebiet WA2 (jetzt WA1 und WA2) gem. § 4 BauNVO als "Allgemeines Wohngebiet" bestimmt. Damit entspricht die geplante Gebietstypik der Gebietstypik der Wohngrundstücke an der Hoper Straße. Eine unzumutbare Lärmentwicklung kann durch die Begrenzung der max. zulässigen Stellplätze in den Teilgebiet WA1 (10 Stpl.) und WA2 (20 Stpl.) ausgeschlossen werden. Die Zufahrtsmöglichkeiten sind ausreichend dimensioniert.
9.3 Durch die hohen Gebäude wird mein Grundstück ganz erheblich beschattet Da der Erholungsraum des Grundstücks zum Baufeld liegt bin ich den permanenten Blicken der Bewohner der hier entstehend Neubauten ausgesetzt; der Verlust meiner Privatsphäre verstößt gegen das Nachbarschaftsrecht. Mein Haus /Grundstück erleidet einen erheblichen Wertverlust. Ich appelliere an die Beschlussfassenden das Waldgrundstück aus der Planung herauszunehmen. Eine Notwendigkeit für die bislang vorgesehene Planung ist nicht erkennbar.	Nichtberücksichtigung Die Gebäudehöhe für das Teilgebiet WA2 (jetzt WA1 und WA2) ist mit 9,0 m (Oberkante Gebäude) über dem eingezeichneten Geländehöhepunkt klar geregelt. Das Baufenster hält zu den südwestlich angrenzenden Nachbargrundstücken einen Abstand von 5 m. Aufgrund der Himmelsrichtungen (die Teilgebiete WA1 und WA2 liegen im Nord-Osten der Grundstücke an der Hoper Straße) kann eine unzumutbare Verschattung der Grundstücke ausgeschlossen werden. Ein Wertverlust der angrenzenden Grundstücke ist nicht erkennbar. Eine Neubewertung der Situation ist nicht erforderlich.

10. Bürger/-in Nr. 5 Schreiben vom 17.06.2018	
In der letzten öffentlichen Sitzung zum o.g. Bebauungsplan wurde auf die Frage nach dem Vorliegen eines naturkundlichen Gutachtens die Frage ob Ja oder Nein mit einem "Ja" beantwortet. Nun stellt sich heraus dass es sich eher um einen Fachbericht handelt, der dazu noch zu einer Zeit die Ortsbegehung durchführte, in der dort die Natur noch ruhte und damit kaum in der Lage ist den tatsächlichen Sachverhalt gebührend zu dokumentieren. Nun wurde auf private Initiative durch Herrn Axel Dankworth ein Gutachten in Auftrag gegeben und das nun mehr auch der Gemeindeverwaltung vorliegend wird, in dem die Fläche des Baufeldes 17 als Wald bewertet wird. Ich schließe mich den, durch den Anwalt von Herrn Dankworth, gemachten Einwänden inhaltlich an. Es ist auf Grund der genannten Bedenken auf die Bebauung des Baufeldes 17 zu verzichten. Ich um eine Eingangsbestätigung und Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Rechtsmittelbehelf.	Nichtberücksichtigung Seitens der Unteren Forstbehörde wird die Tannenschonung nicht als Wald gem. Landeswaldgesetz eingestuft. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Vor- und Nachteile der möglichen Flächennutzungen gegeneinander abzuwägen. Aufgrund des Wohnraumbedarfs der Gemeinde St. Michaelisdonn und des hierfür gut geeigneten, weil in den Siedlungszusammenhang integrierten Standorts, überwiegen in diesem Fall die Ansprüche der Wohnnutzung gegenüber dem Ziel einer Beibehaltung der Tannenschonung. Begleitend zum Entwurf des Bebauungsplans wurde ein „Fachbeitrag Natur und Artenschutz“ durch ein ausgewiesenes Fachbüro angefertigt. „Fachbeitrag“ ist eine übliche Bezeichnung für ein vollwertiges Gutachten, das sämtliche fachlichen Anforderungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erfüllt. Der Zeitpunkt der Ortsbegehung ist für die fachliche Beurteilung nicht entscheidend, da aufgrund der vorzufindenden Biotopstruktur sichere fachliche Prognosen zum Vorkommenspotenzial von Arten getroffen werden können.
11. Bürger/-in Nr. 9 Schreiben vom 18.06.2018	
11.1 Stellungnahme wegen Nichtberücksichtigung der Forderung nach Umwandlung des Einmündungsbereiches Hoper Str. – Tieskamp in eine fußläufige Verbindung In der Niederschrift der Öffentlichkeitbeteiligung <i>B. Öffentlichkeit (nach Vermerk zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.10.2017)</i> befindet sich unter Punkt 1.2 das Folgende: <i>Die Anbindung Tieskamp im Einmündungsbereich Hoper Straße erscheint anwesenden Einwohnern zu schmal und es wird befürchtet, dass die Erschließungsstraße zum Zwecke der Straßenabkürzung missbraucht wird. Es sollte geprüft werden, ob diese Anbindung zur Hoper Straße nicht zu schmal für den Pkw-Verkehr ist bzw. ob der Bereich nicht zu einem reinen Fuß- und Radfahrweg umgewandelt werden kann.</i> Leider ist mein Kommentar zu diesem Thema, dass die Durchgangstrasse dann zu einer "Rennstrecke", speziell morgens zu Schulbeginn wird, und es	Nichtberücksichtigung. Die Anbindung Tieskamp im Einmündungsbereich Hoper Straße ist mit einer Breite von 4,80 m ausreichend dimensioniert. An dieser zweiten Zufahrt zum Wohngebiet wird festgehalten, da auf diese Weise eine gute Erreichbarkeit der benachbarten Schule gewährleistet wird. Dass die geplante Straße mit einer Breite von 4,80 m ausreichend ist, ist richtig. Aber das die gute Erreichbarkeit der Schule (Entfernung ca. 300 bis 500 m) nur dann gewährleistet ist, wenn dort eine Autostraße zur Verfügung steht, lassen bei mir, in der heutigen Zeit, doch erhebliche Zweifel aufkommen. In vielen Gemeinden und Städten in Deutschland versucht man der Flut der „Mami Taxis“* (<i>Redaktioneller Hinweis. Auf gleicher Seite des Schreibens weiter unten steht: „*Mama Taxi“ ist ein gebräuchlicher Begriff für meist größere Autos, die von unterschiedlichen Personen jeglichen Geschlechtes gefahren werden.“</i>) vor den Schulen, die dort (und nicht nur dort, sondern auch auf dem

gerade dann zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen wird, dort nicht eingeflossen. Wurde aber in einem Artikel des Dithmarscher Kuriers vom 19.10.2017 dokumentiert: <i>Auch der zusätzliche Verkehr treibt Anwohnern Sorgenfalten ins Gesicht: Kommt tatsächlich eine Verbindung zwischen Tieskamp und Hoper Straße, befürchten Anwohner dort nicht nur stärkeren Verkehr, sondern vor allem zu schnelle Autos. (Auszug aus dem Artikel)</i>	Weg dorthin) ein nicht unerhebliches Risiko darstellen und Chaos hervorrufen (Hat es hier bei der Schule auch schon gegeben. Daher ist in der Schulkoppel nur noch der Weg von West nach Ost erlaubt.) durch die unterschiedlichsten Maßnahmen Herr zu werden. Meistens sind großräumige Einfahrts- und Halteverbote eingerichtet worden und haben sich bewährt. Hintergrund dieser Maßnahmen ist aber nicht nur eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, sondern man will auch, „von Amts wegen“, dadurch dass sie wenigstens einen Teil ihres Schulweges alleine gehen dürfen, den Kindern wenigstens ein wenig Selbstverantwortung und -verwirklichung zurückgeben. Es ist erwiesen, dass mehr Kinder in oder durch „Mami Taxis“ zu Schaden kommen als wenn sie althergebracht zu Fuß den Schulweg zurücklegen (Quelle: Statistisches Bundesamt). Auch sind sich Experten darüber einig, dass ein frühzeitiges „loslassen“ der Kinder, spätestens zur Einschulung, dem Kindwohl förderlicher ist als eine dauerhafte Begleitung.
11.2 Ich fordere also, dass eine Stichstraße von der östlichen Seite im Anschluss an die existierende Straße Tieskamp in das Neubaugebiet hineingeführt wird und diese in einem Wendehammer endet. Von diesem Wendehammer sollte eine fußläufige Verbindung zur Hoper Straße geschaffen werden. Dieses erfordert für den Investor natürlich einen höheren Planungsbedarf und einen geringfügigen Verlust an veräußerbarer Grundfläche aber das sollte uns das Wohl unserer Kinder doch wohl wert sein.	Nichtberücksichtigung Der Durchstich zwischen Tieskamp und Hoper Straße für den Kfz-Verkehr ist sinnvoll, da er für den Quell- und Zielverkehr in das Gebiet hinein und aus dem Gebiet heraus, die meisten Wegeoptionen öffnet und sich der Verkehr dadurch am gleichmäßigsten auf die umliegenden Straßen verteilt. Die Ausgestaltung möglicher verkehrlicher Beschränkungen für den Durchgangsverkehr ist Sache des Ordnungsrechts.
Weiteres Schreiben vom 18.06.2018	
11.3 Stellungnahme wegen fehlender Zufahrt zum Grundstück Nummer 17 Ich bitte um Auskunft welcher Vorschrift es entspricht, wenn ein Bebauungsplan veröffentlicht wird bei dem zu einem nicht unbedeutendem Bereich die Zufahrt fehlt (hier Grundstück Nummer 17). Es ist in diesem Fall für die Bevölkerung nicht möglich irgendwelche eventuellen Einsprüche geltend zu machen. Und das ist ja wohl der Grund der Auslegung! Ich bitte um Überprüfung und falls erforderlich Neuauslage des Bebauungsplanes 33.	Berücksichtigung Die verkehrliche Erschließung des Teilgebiets WA 2 (im aktuellen B-Planentwurf als WA1 bezeichnet) erfolgt über den Stichweg, der von der Hoper Straße bis zum Regenrückhaltebecken führt und entsprechend befestigt wird und dem entsprechend im B-Plan festgesetzt wird. Es handelt sich um eine öffentlich gewidmete Fläche, die bereits im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen ist. Das Teilgebiet WA2 wird über eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf dem Grundstück Hoper Straße 15 (Flurstück 18/27) erschlossen. Die Ausführungen in der Begründung wurden entsprechend angepasst.

12. Bürger/-in Nr. 16 Schreiben vom 19.06.2018	
12.1 In der Niederschrift der Öffentlichkeitbeteiligung <i>B. Öffentlichkeit (nach Vermerk zur frühzeitigen Beteiligung gern. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.10.2017)</i> befindet sich unter Punkt 1.2 das Folgende: <i>Die Anbindung Tieskamp im Einmündungsbereich Hoper Straße erscheint anwesenden Einwohnern zu schmal und es wird befürchtet, dass die Erschließungsstraße zum Zwecke der Straßenabkürzung missbraucht wird. Es sollte geprüft werden, ob diese Anbindung zur Hoper Straße nicht zu schmal für den Pkw-Verkehr ist bzw. ob der Bereich nicht zu einem reinen Fuß- und Radfahrweg umgewandelt werden kann.</i> Leider ist der Kommentar eines Zuhörers zu diesem Thema, dass die Durchgangstrasse dann zu einer „Rennstrecke“, speziell morgens zu Schulbeginn wird, und es gerade dann zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen wird, dort nicht eingeflossen. Wurde aber in einem Artikel des Dithmarscher Kuriers vom 19.10.2017 dokumentiert: <i>Auch der zusätzliche Verkehr treibt Anwohnern Sorgenfalten ins Gesicht: Kommt tatsächlich eine Verbindung zwischen Tieskamp und Hoper Straße, befürchten Anwohner dort nicht nur stärkeren Verkehr, sondern vor allem zu schnelle Autos. (Auszug aus dem Artikel)</i>	Kenntnisnahme
12.2 Als Antwort auf den Punkt 1.2 lautet die Antwort der Gemeindevertretung: Nichtberücksichtigung. <i>Die Anbindung Tieskamp im Einmündungsbereich Hoper Straße ist mit einer Breite von 4,80 m ausreichend dimensioniert. An dieser zweiten Zufahrt zum Wohngebiet wird festgehalten, da auf diese Weise eine gute Erreichbarkeit der benachbarten Schule gewährleistet wird.</i> Seit es bekannt wurde, dass die Gemeinde eine Durchgangstraße durch das Neubaugebiet also mit Anbindung an die Hoper Str. plant beobachte ich den Verkehr in diesem Bereich. Vorrangig auch die Fußgänger und junge Radfahrer. Obwohl auf beiden Seiten der Hoper Str. jeweils ein gut ausgebauter Bürgersteig existiert benutzen die meisten Leute den östlichen Bürgersteig. Ich habe mehrere junge aber auch ältere Leute nach dem Grund dafür gefragt und ich bekam von allen die gleiche Antwort: Es ist sicherer. In diesem Bereich gibt es keine Straßeneinmündung, bei der man aufpassen muss. Es ist also im Moment noch ein großer sicherer Bereich dieses Teiles der Hoper Straße.	Nichtberücksichtigung Der Durchstich zwischen Tieskamp und Hoper Straße auch für den Kfz-Verkehr ist sinnvoll, da er für den Quell- und Zielverkehr in das Gebiet hinein und aus dem Gebiet heraus, die meisten Wegeoptionen öffnet und sich der Verkehr dadurch am gleichmäßigsten auf die umliegenden Straßen verteilt. Die Ausgestaltung möglicher verkehrlicher Beschränkungen für den Durchgangsverkehr ist Sache des Ordnungsrechts.

Dieses will die Gemeinde jetzt ohne irgendeinen ersichtlichen für die Gemeinde vorteilhaften Grund ändern. Die Errichten einer Autozufahrt zu einer nur ca. 250 m entfernten Schule ist wie angegeben kein vernünftiger Grund und steht in keinem Verhältnis zum Verlust eines sicheren Schulweges. Ich fordere also, dass eine Stichstraße von der östlichen Seite im Anschluss an die existierende Straße Tieskamp in das Neubaugebiet hineingeführt wird und diese in einem Wendehammer endet. Von diesem Wendehammer sollte eine fußläufige Verbindung zur Hoper Straße geschaffen werden.	
12.3 Ein zweiter Grund dafür ist auch der geringe Abstand von einer eventuellen Durchgangsstraße zu meinem Haus Hoper Straße 23. Die Bewohner des Hauses müßten eine erhebliche Lärmbelästigung hinnehmen, die doch gerade auf dem Land nicht nötig ist. Dieses erfordert für den Investor natürlich einen höheren Planungsbedarf und einen geringfügigen Verlust an veräußerbarer Grundfläche aber das sollte uns das Wohl und die Sicherheit unserer Mitbürger doch wohl wert sein.	Nichtberücksichtigung Durch Veränderungen der Verkehrsführung und durch die Anbindung weiterer Grundstücke an das bestehende Verkehrsnetz sind punktuelle Verkehrszunahmen und auch damit einhergehende Lärmpegelerhöhungen unvermeidlich. Aufgabe der Bauleitplanung ist es für gesunde Wohnverhältnisse zu sorgen. Diese sind hier trotz der punktuellen Veränderungen überall gewahrt. Aufgabe der Abwägung ist es die entstehenden Belastungen in zumutbarer Weise räumlich anzuordnen bzw. zu verteilen. Mit dem Durchstich zwischen Tieskamp und Hoper Straße eröffnen sich für den Quell- und Zielverkehr in das Gebiet hinein und aus dem Gebiet heraus, die meisten Wegeoptionen. Der Verkehr wird sich dadurch am gleichmäßigsten auf die umliegenden Straßen verteilen. Die Ausgestaltung möglicher verkehrlicher Beschränkungen, die auch der Lärm-Minderung dienen können, sind Sache des Ordnungsrechts. Eine Neubewertung der Situation ist nicht erforderlich.
13. Bürger/-in Nr. 18 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martens und Gutachter Bubel Schreiben vom 20.06.2018	
wie Ihnen bereits bekannt, vertreten wir Herrn _____, Schulkoppel 6, 25693 St. Michaelisdonn. Nachdem nunmehr der Bebauungsplan Nr. 33 Tieskamp in St. Michaelisdonn ausgelegt wurde, nehmen wir gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erneut Stellung zu der geplanten Bauleitplanung.	
13.1 Zunächst berufen wir uns voll umfänglich auf die bereits gemachten Ausführungen im Schreiben vom 10.04.2018, die wir zusätzlich wie folgt ergänzen: <i>Redaktioneller Hinweis:</i> <i>Das genannte Schreiben erreichte das Amt Burg – St. Michaelisdonn erst nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und vor der Öffentlichen</i>	Nichtberücksichtigung Die Einschätzung der Unteren Forstbehörde, dass es sich bei der besagten Fläche nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt, wurde durch die aktuelle Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestätigt (siehe "A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Ziffer 5").

Auslegung und wird deshalb nicht als eigene Stellungnahme aufgeführt. Eine Überprüfung hat ergeben, dass das Schreiben vom 20.06.2018 sämtliche inhaltlichen Einlassungen des Schreibens vom 10.04.2018 vollumfänglich aufgreift. Es gehen somit keine wesentlichen Argumente verloren.

Das Kahlschlagsverbot gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Landeswaldgesetz ist bei der Bauleitplanung weiterhin zu beachten und mithin die Überplanung des Waldgrundstückes im nordwestlichen Planungsgebiet unrechtmäßig.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Untere Forstbehörde im Schreiben vom 10.01.2018 nicht eindeutig feststellte, dass es sich um keine Waldfläche handelt. Vielmehr wurde dort festgehalten, dass es sich um einen *"Grenzfall bezüglich der Waldeigenschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes"* darstellt. Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung, die sich auf die Gesamtsituation bezieht, kommt die Untere Forstbehörde zu dem Ergebnis, dass es sich **zur Zeit** noch nicht im Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Diese Auffassung können wir auf der einen Seite nicht teilen und auf der anderen Seite weisen wir darauf hin, dass das Schreiben der Unteren Forstbehörde bereits 6 Monate zurückliegt und auch die Untere Forstbehörde festhalten musste, dass sich bei einer Fortentwicklung der Fläche die Waldeigenschaften ganz eindeutig in einem kurzen Zeitraum ergeben würde.

Der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.08.2007 Az.: 11 M 38/06, folgend ergibt sich folgender Maßstab für die Einordnung als Waldbegriff:

„Entgegen dessen Auffassung kommt es für den Waldbegriff im rechtlichen Sinne nicht auf die Bestockungsdichte an. Maßgebend ist vielmehr, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder (noch) bestehenden Waldes anzunehmen ist und die betreffenden Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft zu betrachten sind, liegt auch bei lichtem Bestand Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz vor.“

Bereits im Fachbeitrag Natur- und Artenschutz, Stand: 16.03.2018, wurde festgehalten, dass besonders im südlichen Bereich des Waldstückes die Bestockungsdichte dicht sei. Die Feststellung, dass es im nördlichen Bereich lockerer bewaldet ist, hindert nicht die Annahme, dass es sich bei dem Plangebiet um einen Wald handelt. Hier ist vielmehr der äußere Gesamteindruck entscheidend, der sich vor allem durch visuelle Eindrücke ergibt. Als **Anlage 1** zu diesem Schreiben wird ein Zeitungsartikel vom 17.02.2018 beigelegt, in dem ein Luftbild des betreffenden Gebietes abgedruckt ist.

Redaktioneller Hinweis:

Der hier als "Anlage 1" bezeichnete Zeitungsartikel ist im Folgenden aufgeführt.

Kampf um Schonung

DK 17.02.18

-1-

Umweltschutzorganisation will Tiervielfalt ermitteln

St. Michaelisdonn (dmo) In jachen Baugebiet Tieskamp tritt der BUND Dithmarschen eine klare Position: Der Baumbestand sollte erhalten bleiben.

In dem Areal zwischen Hoerstraße, Wiedhof und Sandstedt soll ein Neubaugebiet entstehen. Während sich im südlichen Teil Maisfelder befinden, hat sich im nördlichen Teil in den vergangenen Jahren eine Schonung entwickelt. Ist es nach dem BUND, wird nur in einem Stück des Geländes gebaut. „Wir sind der Meinung, dass der Baumbestand erhalten bleiben sollte“, sagt Dirk Koenig, BUND-Kreisvorsitzender in Dithmarschen. Als rund nennt er die vermutete Vielfalt der dort lebenden Tiere. „Es sollen Erdkröten vorkommen und vielleicht auch Flederfüchse“, sagt Koenig. Das stützt sich zum einen auf die gemeldeten Beobachtungen der Anwohner, aber auch auf die Beschaffenheit des Geländes. In direkter Nachbarschaft zu der Schonung gibt es ein Regenrückhaltebecken, das im Frühjahr als Hochwasserspeicher dienen könnte. „Sie laichen ab und ziehen dann wieder zurück in die Älder“, schildert der Naturhüter den Lebensrhythmus der Tiere. In der Nähe des Baugebietes gebe es zudem einige weitere Stellen, an denen etwa Kammolche und Erdkröten leben, weshalb die Chance hoch sei, sich diese Tiere auch an

dem Gewässer und der Schonung an der Hoyer Straße angesiedelt hätten. Kammolche sind streng geschützt. Sie dürfen weder gefangen noch verletzt oder getötet werden. Ende März will der BUND mit Freiwilligen eine ausführliche Untersuchung anstellen, um herauszufinden, welche Tiere in dem Gebiet leben. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf Amphibien, sondern auch auf Fledermäusen. Denn die soll es in dem Gebiet ebenfalls geben, hätten

Anwohner berichtet. „Es reicht nicht, dass Regenrückhaltebecken bestehen zu lassen“, sagt Koenig. So bräuchten Amphibien auch Sumpf und Baumbecken. Im vergangenen Herbst, als der Besitzer des Geländes, der das Bauprojekt plant, eine Stellungnahme beim BUND anforderte, hatte sich der Verein noch nicht geäußert. „So etwas kann schon einmal durchrutschen“, sagt Koenig. „Wir arbeiten hier alle ehrenamtlich und

zusätzlich zu unserer eigentlichen Arbeit.“ Die Bürger hätten sie dann auf den durch das Bauvorhaben gefährdeten Lebensraum aufmerksam gemacht. „Ich würde mir von den Kommunalpolitikern mehr Fingerzeige wünschen“, sagt er, damit Gelände wie diese erhalten blieben. Im vergangenen Jahr habe man den Meldorfer Fleesepark gerettet, sagt Koenig. Dort wollte die Stiftung Mensch für ein Bauprojekt 80 Bäume fällen.



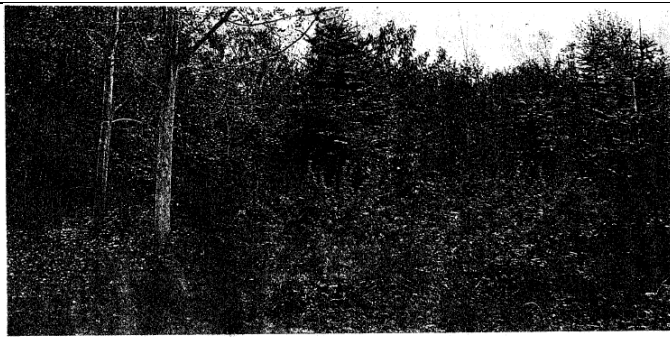
Das umstrittene Gelände aus der Vogelperspektive.

Foto: Rohde

Hier lässt sich eindeutig eine großflächige Bewaldung erkennen, die über geschlossene Kronen verfügt. Es lassen sich keine geraden Linien in der Bepflanzung mehr erkennen, wie sie für eine Baumschule typisch wäre. Als **Anlage 2** wird beigelegt ein weiterer Zeitungsartikel, der ein Bild des Waldstückes aus Sichthöhe enthält.

Redaktioneller Hinweis:

Der hier als "Anlage 2" bezeichnete Zeitungsartikel ist im Folgenden aufgeführt.



Das Wäldchen, in dem gebaut werden soll.

Foto: A

Von Dana Müller

St. Michaelisdonn – Heftigen Gegenwind gibt es für das geplante Baugelände Tieskamp. Die Anwohner rund um das Areal sind von den Plänen wenig begeistert.

Der Sitzungssaal im Rathaus ist voll. Die Gemeinde hat zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan 33 Tieskamp geladen – und eine Gelegenheit, ihre Meinung zu äußern und Fragen zu stellen, wollen sich viele Anwohner unter anderem der Hopener Straße nicht entgehen lassen.

Bislang befinden sich auf dem Gebiet Ackerflächen und eine Tunnenschonung – letztere

sich auf Google Maps an", so eine Zuhörerin. „Das ist der einzige Wald!“ Und den wollen die Anwesenden St. Michaeler nicht kampflos zugunsten einer Wohnbebauung aufgeben. Lebensraum für Rehe und Eichhörnchen sei der Wald, schallt dort ein Anwohner. „Das ist eine der wenigen letzten Natur-

die wir noch im Ort haben“, so ein Bürger. „Da kommen seit Jahren Rehkühe auf die Welt“, ein anderer.

Doch es sind nicht nur Sorgen um ihr Wäldchen, die die Menschen unterteilt. Ein weiterer Punkt, der ihnen zu denken gibt: das Regenwasser. Das ursprünglich geplante Regenrück-

haltebecken am Wiedhof ist im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten. Doch wo das Regenwasser hin soll, wenn erst einmal ein Teil der stützigen Wald- und Ackerflächen durch Gebäude, Einfahrten und Straßen versiegelt ist, treibt die Anwohner Nummer 23 auch jetzt schon das Wasser. Die Aussage des Planers Adam Gancarczyk, dass laut den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen ein Teil des Wassers im Boden versickert und der Rest in den Kanal eingeleitet wird, beruhigt nur wenig.

Auch der zusätzliche Verkehr treibt Anwohnern Sorgen. In ins Gesicht kommt tatsächlich eine Verbindung zwischen Wiedhof und Hopener

gen offen. So ist im Falle der Zuwegung zum Wäldchen klar, ob der Feldweg, der zum Haus vorbeiführt, gebaut wird.

Gancarczyk erklärt, momentan noch unklar ist, wie viele Gebäude im oberen Teil des Areals – der Fläche, die unter anderem der Wald 1 entstehen können. Möglicherweise an der Stelle der Bau eines geschlossenen Mehrfamilienhauses. Ob es soweit kommt, noch nicht abschließen lässt.

Die Anregungen und Punkte, die von den Eltern gekommen sind, hat der Planer erst einmal auf einen angepassten Flurschieden später die Gemeindevorstand im November 1



Hierbei lässt sich eindeutig feststellen, dass nicht mehr nur noch Baumschulbäume auf dem Grundstück vorhanden sind, sondern stattdessen auch wild wachsende Gebüsche und Sträucher. Das Bild erweckt den Eindruck, dass ein ungeordneter Bewuchs von Pflanzen den Wesensgehalt der ehemaligen Baumschule endgültig aufgehoben hat. Anstatt von gerade gepflanzten Baumreihen und Wegen durch diese Baumreihen hat sich die Natur das Grundstück bereits zu einem erheblichen Maß zurückerobert. Das OVG Berlin-Brandenburg dazu:

„Denn jedenfalls handelt es sich sowohl bei diesen Bäumen als auch bei den Pappeln nicht um einzeln stehende, namentlich "unten der in Flur gelegen" Baumreihen oder Baumgruppen, die der Gesetzgeber nicht wegen ihrer Funktion und ihres oftmals nicht natürlichen Ursprungs vom Waldbegriff ausgenommen hat, sondern deshalb, weil ihnen jeweils für sich das Merkmal der Flächenhaftigkeit fehlt. Sie sind vielmehr räumlich und funktional Teil eines mit einer größeren Waldfläche zusammen hängenden Baumbestandes und somit selbst Teil dieses Waldes.“

Es ist für uns nicht erkennbar, warum hier weiter an dem Begriff der Baumschule festgehalten wird, um die Waldeigenschaft auszuschließen. Aufgrund der Inaugenscheinnahme von Lichtbildern und auch des persönlichen Eindrucks, den man gewinnt wenn man das Waldgrundstück besichtigt, kann der Eindruck der Flächenhaftigkeit hier nicht mehr verneint werden.

Im Übrigen weisen wir auch darauf hin, dass es sich bei der Fläche mit 0,64 ha um einen wesentlich größeren Bereich handelt, als der Bundesgesetzgeber für die Begründung des Bundeswaldgesetzes regelmäßig für die Annahme einer Waldfläche, nämlich 0,2 ha, angenommen hat.

Zu den Voraussetzungen für die Bejahung einer Waldeigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz in Baden-Württemberg äußerte sich der VGH in Baden-Württemberg im Urteil vom 15.12.1999 - Az.: 3 S 3244/98 - wie folgt:

„Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist jede mit Forstpflanzung (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Nicht von Bedeutung für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist, ob die Bestockung durch planmäßiges menschliches Handeln oder ohne menschliches Tun entstanden ist (.). Auch Alter, Aufbauform, Entwicklungszustand, Funktion und Bestockungsdichte und die Eintragung im Waldverzeichnis sind nicht entscheidend (.). Maßgebend ist weiter für die Beurteilung der Waldeigenschaft, ob - im Gegensatz zu den in § 2 Abs. 4 Landeswaldgesetz genannten kleineren in der Flur oder im bebauten Gebiet liegenden Flächen, die (nur) mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind - die Ansammlung von Waldbäumen einen flächenhaften Eindruck vermitteln. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (..) lässt sich die insoweit erforderliche Mindestgröße einer Waldfläche zahlenmäßig nicht festlegen; die in der Begründung zum Bundeswaldgesetz (Bundestag Drucksache 7/889, Seite 25) genannten 0,2 ha können hierfür aber als Anhaltspunkt dienen. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder (noch) bestehenden Waldes anzunehmen ist und die betreffenden Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft zu betrachten sind, liegt auch bei lichtem Bestand auf einer entsprechenden Fläche Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz vor.“

Mit dem Hinweis, dass es nicht auf das Alter, die Aufbauform, den Entwicklungszustand oder auch die Bestockungsdichte ankommt, macht der VGH Baden-Württemberg deutlich, dass der Hinweis im Fachbeitrag Natur- und Artenschutz, Stand: 16.03.2018, auf den nur jungen Birkenbewuchs und die entsprechende arten- und strukturarme Vegetation auf dem Waldgrundstück fehlt geht oder zumindest hier unbeachtlich sein muss.

Im hier vorliegenden Fall ist aber auch noch das nicht überplante Gebiet nordöstlich des Waldgrundstückes zu betrachten. Dieses Tümpelgebiet ist ebenfalls flächenmäßig durch einen dichten Baumbewuchs geprägt. Der VGH Baden-Württemberg im bereits zitierten Urteil dazu:

„Da „Wald“ auch ein tatsächlicher Begriff ist, kommt es nämlich für die Beurteilung nicht auf die rechtlichen Grundstücksgrenzen - wovon der Antragsteller aber ausgeht -, sondern entscheidend auf den flächenhaften Eindruck an,

auch kleinere Flächen können da durch Zusammenhang mit Wald zu Wald werden (...). Deshalb ist die Darstellung der Antragsgegnerin zutreffend, die darauf verweist, dass die umstrittenen Teilflächen mit den nördlichen Grundstücken Flurstück-Nrn..... im Sinne eines „Kronenschlusses“ zusammenhängen und eine einheitliche Waldfläche von ca. 1 ha Größe bilden, die sich nicht mehr „kleinere Fläche“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Landeswaldgesetz bezeichnen lässt.“

Als **Anlage 3** wird ein Lichtbild beigefügt, das erneut, diesmal jedoch aus nördlicher Perspektive, das Gebiet aus der Luft ablichtet.

Redaktioneller Hinweis:

Der hier als "Anlage 3" bezeichnete Lichtbild ist im Folgenden aufgeführt.



Dabei lässt sich keine eindeutige Grenze zwischen dem Tümpelgebiet und dem Waldgebiet ziehen. Der Baumbewuchs geht hier optisch ineinander über. Es entsteht der visuelle Eindruck, dass es sich hier um einen zusammenhängenden Wald handelt. Das Tümpelgebiet ist ca. 0,4 ha groß. Insgesamt ergibt sich dann ein Waldgebiet, das wiederum ca. 1 ha groß ist. Der Rechtsauffassung des VGH Baden-Württembergs folgend, sind wir der Meinung, dass hier der Tümpelbereich nicht willkürlich von dem Waldgrundstück getrennt werden darf, weil die Vegetation dafür wesentlich zu weit fortgeschritten ist.

Zusätzlich verweisen wir auf das als **Anlage 4** beigefügte Gutachten zur Ermittlung eventueller Waldeigenschaften einer Teilfläche des Gutachters Rolf Bubel.

<i>Redaktioneller Hinweis:</i> <i>Das hier als "Anlage 4" bezeichnete Gutachten ist dieser Abwägungstabelle als Anlage beigelegt.</i> Bei Herrn Bubel handelt es sich um einen Dipl.-Forstwirt, der öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist. Auch der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der fraglichen Fläche zweifelsfrei um ein Waldgrundstück handelt. Seine Ausführungen machen wir ebenfalls voll umfänglich zu dem Inhalt unserer Stellungnahme. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass dem Gutachter zur Begutachtung das Betreten der Fläche durch die TEG Nord mbH, namentlich Herrn Frank Sass, untersagt wurde - Anlage 5 -. <i>Redaktioneller Hinweis:</i> <i>Das hier als "Anlage 5" bezeichnete Schriftstück ist eine Anlage zu dem Gutachten von Dipl.-Forstwirt Bubel, das seinerseits eine Anlage zu dieser Abwägungstabelle darstellt.</i> Die Begutachtung der Fläche war daher nur von außen möglich, der Gutachter ist sich allerdings sicher, dass auch nach der Begehung des Waldgrundstücks von außen seine Einschätzung zutreffend ist. Auf das durch den Herrn Sass ausgesprochene Betretungsverbot an den Gutachter und die sich daraus ergebenden weiteren Konsequenzen werden wir im Rahmen dieses Schreibens weiter unten noch einmal zurückkommen. Des Weiteren verweisen wir auf das Schreiben des BUND vom 04.06.2018, das bereits an Sie versandt wurde. Auch den Inhalt dieses Schreibens machen wir zum Teil unserer Stellungnahme. Insgesamt ist hier daher mit der Rechtsprechung festzuhalten, dass entgegen Ihrer bisherigen Annahme ein Wald vorhanden ist. Dieser darf nicht kahlgeschlagen werden.	
13.2 Nur am Rande weisen wir darauf hin, dass auch im Fachbeitrag Natur- und Artenschutz, Stand: 16.03.2018, die grundsätzliche Eignung als Habitat für Vögel, die ihre Nester im Geäst der Nadelbäume oder in Bodennähe im Gehölzbestand anlegen für das Waldgrundstück bereits bejaht wurde. In Bezug auf das Schreiben vom 13.06.2018 vom BUND möchten wir folgendes festhalten: Es ist nicht richtig, dass die Grasfrösche nicht geschützt werden. Auf der roten Liste für gefährdete Amphibienarten des Landes Schleswig-Holstein werden Grasfrösche auf einer Vorwarnliste geführt. Merkmal dieser Vorwarnliste ist, dass die daringeführten Arten in ihrer Anzahl merklich zurückgegangen sind.	Nichtberücksichtigung Zur Beurteilung der naturräumlichen Qualität und der artenschutzrechtlichen Bedeutung des von der Planung betroffenen Lebensraums für Fauna und Flora wurde ein Fachbeitrag Natur- und Artenschutz erstellt. Der Fachbeitrag wurde im August 2018 aktualisiert und berücksichtigt die zum dem Bebauungsplan eingegangenen Hinweise der Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Dieser merkliche Zurückgang der Arten kann allerdings nur dann weiter reduziert werden, wenn nicht Lebensräume willkürlich verkleinert werden. Wir machen uns die Ausführungen des BUND vom 13.06.2018 zu Eigen und erinnern erneut daran, dass die in dem Tümpelbereich lebenden Grasfrösche den Waldbereich als ihren Lebensraum benötigen. Die Tiere lassen sich nicht durch rechtlich gezogene Grundstücksgrenzen abschrecken und können ähnlich einem objektiven Betrachter der bereits erwähnten Anlage 3 sicher keine Grenze zwischen dem Tümpel und dem Waldgebiet erkennen.	Im Ergebnis stellt der Fachbeitrag fest, dass die naturräumlichen und artenschutzrechtlichen Belange keine unüberwindlichen Hindernisse für die Realisierung der Planung darstellen. Inhaltlich ist dies in der Begründung näher dargestellt. Des Weiteren wird auf den überarbeiteten Fachbeitrag verwiesen.
13.3 Im Übrigen kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden, inwieweit die städtebauliche Entwicklung und Ordnung die Überplanung des Gebietes erforderlich macht. Bereits die Analyse der Flächenressourcen Wohnungsbau in der Gemeinde St. Michaelisdonn aus September 2014 macht deutlich, dass es für den Neubau von Einfamilienhäusern fast gar keinen Bedarf gibt, weil es für diese Zielgruppe genügend Leerstände in der Gemeinde gibt. Allein die Bestrebungen von privaten Investoren, altersgerecht, gehobene Seniorenwohnungen zu schaffen, konnte hier der Anlass für die Überplanung sein. Es ist aus unserer Sicht aber nicht nachvollziehbar, warum dafür der hier gegenständliche Bereich ausgewählt wurde. Auf der Arbeitskarte, die der Analyse beigelegt wurde, lassen sich unschwer Ausweichmöglichkeiten für die Planung von etwaigen Seniorenresidenzen erkennen. Im Rahmen einer Interessenabwägung und Abwägungsentscheidung hätte innerhalb der Planaufstellung das Ergebnis gefunden werden müssen, dass aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten Ausweichflächen genutzt werden müssen. Selbst wenn, was wir im Ergebnis ausdrücklich ablehnen, noch kein Wald gegeben wäre, würde sich dieser innerhalb weniger Vegetationsperioden zu einem echten Wald auch aus Sicht der Forstbehörde entwickeln. Es stellt sich daher die Frage, ob der Natur hier nicht Vorrang gegeben werden müsste, wenn in der Gemeinde doch tatsächlich andere tatsächliche Möglichkeiten gegeben sind. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde parallel zur geplanten Schaffung des Neubaugebietes Tieskamp, gegen das wir hier Einwendungen vorbringen, ein bereits rechtsgültiges bestehendes, älteres Neubaugebiet - B29 an der Meldorfer Straße - aufheben lassen will. Der Beschluss zur Aufhebung wurde bereits getroffen. Eine Bebauung mit Einfamilienhäusern und Wohnblöcken wäre in diesem älteren Neubaugebiet umweltverträglich möglich gewesen, da sich hier eben kein Wald und kein Biotop befindet. Die Entscheidung der Gemeinde auf ein bereits vorhandenes Neubaugebiet, in dem eine umweltverträgliche Bebauung möglich wäre, ohne Not zu verzichten, um statt dessen einen ökologisch wertvollen Wald zu überplanen, ist in keinster Weise nachvollziehbar.	Nichtberücksichtigung Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung, mit dem Baugrundstücke in einem überschaubaren und für den aktuellen Bedarf in der Gemeinde St. Michaelisdonn angemessenen Umfang ausgewiesen werden. Die Planung folgt dem Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und wird dementsprechend vom Kreis Dithmarschen sowie der Landesplanung befürwortet. Seit Fertigstellung der genannten Analyse hat sich die Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde deutlich erhöht. Beim Amt Burg - St. Michaelisdonn und bei der Gemeinde St. Michaelisdonn gehen laufend Anfragen nach freien aber auch bebauten Grundstücken ein, die nach Abriss überalterter Immobilien neu bebaut wurden. Für das Plangebiet selbst kann der Erschließungsträger die Nachfrage anhand einer Interessentenliste glaubhaft nachweisen. Der Bebauungsplan 29 wurde inzwischen rechtskräftig aufgehoben. Es handelte es sich um eine Wohnbauentwicklung am Ortsrand und damit um eine von der Bebauungsplanung Tieskamp deutlich zu unterscheidende Art der Ortsentwicklung. Der Geltungsbereich des B-Planes 29 wurde bereits mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechtskräftig seit dem 24.09.2016) wieder in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt. Es entspricht dem Willen der Gemeinde nach Möglichkeit Maßnahmen der Innenentwicklung gegenüber Maßnahmen der Außenentwicklung vorzuziehen. Der Geltungsbereich des B-Planes 33 „Tieskamp“ ist schon vor 1992 im Neuaufstellungsverfahren des FNP als „Fläche für den Wohnungsbau“ ausgewiesen worden.

13.4 Nicht zuletzt sind bei der Planung aber auch die direkten und geschützten Nachbarrechte des Herrn Dankworth, der Eigentümer des Grundstücks im Norden des Waldgebietes ist, nicht beachtet worden.

Unser Mandant hat Anspruch darauf, dass schon im Rahmen der Bauleitplanung durch die Gemeinde eine angemessene Berücksichtigung seiner Interessen, sowie der Belange des Umwelt-/Naturschutzes stattfindet. Im vorliegenden Fall wurde das Gebiet jedoch nach § 13 a BauGB überplant und die komplette Planung sowie die Plandurchführung in die Hände des Ingenieurbüros Sass gelegt.

In der Begründung zum Bebauungsplan durch die Gemeinde ist hierzu der nachfolgende Text zu finden:

"1.1 Anlass und Ziel der Planung

Am 20. Dezember 2004 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für den BPlan 33 für den Bereich "Tieskamp, südlich der Straßen Tieskamp, Op den Wisch, Erlengrund und Wiesengrund, nordöstlich der Hoper Straße und östlich der Straße Schulkoppel gefasst.

Die Aufstellung wurde nicht weiter verfolgt, weil die Erschließung nicht rentabel möglich war. Mehrere Erschließungsträger haben sich über die Jahre mit der Machbarkeit und Finanzierung auseinandergesetzt.

Ein neuer Erschließungsträger hat ein neues Erschließungskonzept 2015 vorgeschlagen. Die Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Erschließung erfolgt durch einen noch abzuschließenden Erschließungsvertrag.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche, die zur Deckung des örtlichen Bedarfs sowohl für Familien dient. Die Fläche des Plangeltungsbereiches ist als Teil des Außenbereiches gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen, da der nördliche Bereich als Tannenschonung und der südliche Bereich als Ackerflächen genutzt wird. Auf dieser planungsrechtlichen Grundlage war die Planung nicht umsetzbar, daher hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2016 einen erneuten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 33 gefasst. Da das Plangebiet an allen Seiten von bestehender Siedlungsfläche umgeben wird, handelt es sich bei dieser Planung um ein Vorhaben der Innenentwicklung. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegt deutlich unter 20.000 m², es werden keine Vorhaben begründet, für die nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und es werden keine Natura-2000 Flächen beeinträchtigt. Daher wird der Bebauungsplan im

Nichtberücksichtigung

Das Plangebiet ist als sog. „Außenbereich im Innenbereich“ zu beurteilen. Dies bedeutet, dass die Fläche an sich zu groß ist, um ein Vorhaben ohne Vorliegen einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu genehmigen. Gleichwohl liegt die Fläche unzweifelhaft innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB. Letzteres ist maßgeblich für die Beurteilung der Anwendungsfähigkeit des § 13a BauGB. Die Verfahrensart für den Bebauungsplan St. Michaelisdonn wurde korrekt gewählt und ist mit der Kreisverwaltung Dithmarschen abgestimmt.

Das Verfahren nach § 13b BauGB ist für Flächen bestimmt, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, also für sog. Arrondierungsflächen am Ortsrand. Das Verfahren nach § 13b BauGB beinhaltet im Übrigen die gleichen Rechtsvorschriften wie das Verfahren nach § 13a BauGB.

Für das Bebauungsplanverfahren Tieskamp wurde ein Fachbeitrag Natur- und Artenschutz erstellt, der einem Umweltbericht hinsichtlich der Informationsdichte bzgl. Umwelt- und Naturschutz gleichkommt.

<i>beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauBG aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet. Ein Ausgleich des baulichen Eingriffs im Plangebiet ist gern. § 13a BauGB nicht erforderlich."</i> Wir machen hier in aller Deutlichkeit aufmerksam, dass es sich bei dem Gebiet nachweislich um einen Außenbereich handelt, der die Zulässigkeit eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB hätte überplant werden müssen, da der § 13 a BauGB nur für den Innenbereich anwendbar ist. Da das Aufstellungsverfahren fehlerhaft durchgeführt wurde und dies erhebliche Auswirkung auf die gesamte Plandurchführung, sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen hatte, bezweifeln wir die Rechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens. Dieses ist mit dem korrekten Rechtsbezug grundsätzlich neu durchzuführen, wobei bei der Neudurchführung auch eine Umweltverträglichkeitsstudie durchzuführen wäre (die es bisher eben nicht gegeben hat), bei der dann die Tatsache, dass es sich bei Baufeld 17 um einen Wald und ein ökologisch wertvolles Biotop handelt, entsprechend Berücksichtigung finden müsste.	
13.5 Ferner rügen wir den Interessenkonflikt des beauftragten Planers und Investors, Herr Sass, der eine angemessene Berücksichtigung der Schutzgüter fragwürdig erscheinen lässt. Herr Sass wurde von der Gemeinde mit der kompletten Planung / Plandurchführung beauftragt, ist jedoch zugleich Inhaber / Mitinhaber der Investorenfirma / Vorhabenträgerin - der TEG Nord. Als beauftragter Planer ist es u. a. die Aufgabe des Herrn Sass, Interessen und Schutzgüter (wie z. B. den Naturschutz) angemessen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall hat Herr Sass jedoch dem Forstgutachter Herrn Bubel den Zutritt zum Baufeld 17 (Wald) persönlich untersagt. Herr Bubel hatte Herrn Sass um sein Einverständnis zur Betretung des Waldes gebeten, um dort ein Gutachten zu den eventuell vorhandenen Waldeigenschaften durchzuführen. Dieses Betretungsverbot sehen wir als eindeutige Verfahrensbehinderung durch den beauftragten Planer an und stellen somit auch aus diesem Grunde das Verfahren als Ganzes in Frage. Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich, dass das durchgeführte Aufstellungsverfahren zum Baugebiet Tieskamp nicht den Rechtsnormen entspricht und daher neu durchzuführen ist.	Nichtberücksichtigung Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden und unterliegt dem Abwägungsgebot gem. § 1 (7) BauGB. Die Abwägung kann nicht an Dritte übertragen werden. Gem. § 4b BauGB kann jedoch die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB einem Dritten übertragen werden. Dies ist mit dem Aufstellungsbeschluss vom 24.11.2016 zugunsten der Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen GmbH aus Albersdorf geschehen. Die fachliche Kompetenz und sachliche Objektivität des beauftragten Planungsbüros stehen außer Frage. Die Tatsache, dass der Flächeneigentümer einem Privaten bzw. dessen Gutachter den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt stellt keine Verfahrensbehinderung dar. Alle für das Bebauungsplanverfahren notwendigen Informationen liegen offen.
13.6 Schließlich stellen wir fest, dass auf dem veröffentlichten Bebauungsplan keinerlei Zufahrten um Baufeld 17 (Wald) eingetragen sind. Wie diese dann schließlich ausgeführt werden sollen, kann von den Anwohnern zum Zeitpunkt der Auslegung also noch gar nicht beurteilt werden.	Berücksichtigung Die verkehrliche Erschließung des Teilgebiets WA 2 (im aktuellen B-Planentwurf als WA1 bezeichnet) erfolgt über den Stichweg, der von der Hoper Straße bis zum Regenrückhaltebecken führt und entsprechend befestigt wird und dem entsprechend im B-Plan festgesetzt wird. Es handelt sich um eine öffentlich gewidmete Fläche, die bereits im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen ist. Das Teilgebiet WA2 wird

Dementsprechend können also die Anwohner diesbezüglich auch ihre Rechte nicht angemessen wahrnehmen. Aus diesem Grunde lehnen wir und unsere Mandanten den Bebauungsplan in seiner jetzigen Form ab.	über eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf dem Grundstück Hoper Straße 15 (Flurstück 18/27) erschlossen. Die Ausführungen in der Begründung wurden entsprechend angepasst.
13.7 Aus den Planungsunterlagen ist überhaupt nicht ersichtlich, inwiefern die zu erwartende höhere Lärmbelastung für die anliegenden Grundstücke bewertet wird und inwiefern diese in einer Interessenabwägung Eingang gefunden hat. Daher ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastung bisher überhaupt keine Beachtung gefunden hatte. Hier ist festzustellen, dass von der bewaldeten Fläche aus ganz grundsätzlich weniger Lärmimmission auf das Grundstück des Herrn Dankworth gelangt als dies bei einer bebauten Fläche der Fall wäre. Das Grundstück des Herrn Dankworth und damit sein Eigentum würde erheblich an Wert verlieren, wenn die Lärmbelastung in seinem Garten aber auch in dem Gebäude aufgrund einer nachbarschaftlichen Bebauung steigen würde.	Teilberücksichtigung Die angrenzend oder in der unmittelbaren Nähe des Teilgebiets WA 2 liegenden Grundstücke sind entweder durch den Bebauungsplan Nr. 20 als "Allgemeines Wohngebiet" bzw. als „Reines Wohngebiet“ (§§ 3, 4 BauNVO) festgesetzt bzw. als "Allgemeines Wohngebiet" zu beurteilen (Grundstücke an der Hoper Straße). Das Teilgebiet WA 2 (jetzt WA1 und WA2) wird entsprechend der Gebietstypik der unmittelbaren Nachbarschaft ebenfalls als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Eine unzumutbare Lärmentwicklung kann durch die Begrenzung der max. zulässigen Stellplätze in den Teilgebiet WA1 (10 Stpl.) und WA2 (20 Stpl.) ausgeschlossen werden. Ein Wertverlust der an die Teilgebiete WA1 und WA 2 angrenzenden bzw. in dessen Nähe befindlichen Grundstücke ist nicht erkennbar.
13.8 Die oben vorstehenden Einwendungen machen wir in analoger Form auch für durch den Boden übertragene Erschütterungen geltend, die z. B. von dem Verkehr über die zusätzlichen Erschließungszuwegungen ausgehen (und in der Regel noch schlechter abschirmbar sind als Luftschall).	Nichtberücksichtigung Der Einwand ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht nachvollziehbar. Von den zulässigen Nutzungen gehen keine besonderen Erschütterungen aus.
13.9 Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die Bebauung, die in der Höhe bis zum 9 Meter zulässig sein soll, eine nicht unerhebliche Verschattung des Grundstücks entsteht. Bisher ist gerade im nördlichen Bereich des Waldgrundstücks eine Baumhöhe von durchschnittlich 3 Metern erreicht. Wird nun darüber hinaus eine 6 Meter höhere Wand in die Nähe des Grundstücks unseres Mandanten gebaut, kann davon ausgegangen werden, dass hier eine wesentliche Verschattung des Grundstücks entstehen wird. Sowohl die Lärmbelästigung als auch die drohende Verschattung für das Grundstück sind für unseren Mandanten absolut nicht hinnehmbar. Seine Nachbarrechte werden hier vollkommen missachtet.	Nichtberücksichtigung Durch die von der Grundstücksgrenze abgerückte Baugrenze im Teilgebiet WA2 (jetzt WA1 und WA2) ist sichergestellt, dass auch die nord-westlich, jenseits des zu erhaltenden Knicks und des Stichwegs von der Hoper Straße zum Regenrückhaltebecken gelegenen Grundstücke nicht in unzumutbarer Weise verschattet werden. Zwischen der Baugrenze und der Grundstücksgrenze der Nachbarn liegt ein Abstand von mindestens 10 m. Eine unzumutbare Lärmbelästigung ist aufgrund der Wohngebietsausweisung nicht zu erkennen. Die nachbarschützenden Belange wurden bei der Planaufstellung berücksichtigt.
13.10 Wir appellieren daher an die Beschlussfassenden, die in diesem Schreiben genannten Einwendungen zu berücksichtigen und den Bebauungsplan entsprechend abzuändern. Insbesondere der Wald auf dem Baufeld 17 sollte erhalten bleiben. Eine Notwendigkeit der Überplanung kann nicht erkannt werden.	Nichtberücksichtigung Zu den inhaltlichen Punkten siehe oben. Eine Neubewertung der Sachlage ist nicht erforderlich.

Anlage

1. Gutachten zur Ermittlung eventueller Waldeigenschaften einer Teilfläche im Rahmen des B-Plan 33 „Tieskamp“ Gemeinde St. Michaelisdonn, Rolf Bubel, Reinfeld, 23.05.2018